

VERKEHRSSICHERUNGSPFLICHT FÜR BÄUME

AKTUELLE TENDENZEN UNTER BESONDERER BERÜCKSICHTIGUNG
DER FLL-BAUMKONTROLLRICHTLINIEN/AUSGABE 2020¹⁾

von Armin Braun

Die 1. Auflage der FLL-Baumkontrollrichtlinien ist bereits 2004 erschienen. Seit dem Erscheinen der 2. Auflage im Jahre 2010, die die Erstauflage aufgrund zwischenzeitlich gemachter Erfahrungen in der Praxis behutsam überarbeitet hatte, sind bereits zehn Jahre vergangen. Im Jahre 2013 ist zwischenzeitlich ein neues FLL-Regelwerk zu „Eingehenden Untersuchungen“ bei Auffälligkeiten nach der Regelkontrolle bei Bäumen erschienen, die sogenannten „Baumuntersuchungsrichtlinien – Richtlinien für eingehende Untersuchungen zur Überprüfung der Verkehrssicherheit von Bäumen“. Das Erscheinen der 3. Auflage der FLL-Baumkontrollrichtlinien im Mai 2020 ist Anlass für einen Überblick über die Rezeption der Baumkontrollrichtlinien in der Rechtsprechung der letzten Jahre, über Änderungen in den Baumkontrollrichtlinien/Ausgabe 2020 gegenüber dem Vorgängerwerk sowie aktuelle Rechtsprechung zur Verkehrssicherungspflicht bei Bäumen in den vergangenen Jahren.

GELTUNGSBEREICH DER FLL-BAUMKONTROLL- RICHTLINIEN

Hierbei handelt es sich um eine reine Rechtsfrage, die weder die Baumkontrollrichtlinien noch eine Musterdienstanweisung verbindlich lösen können. Hier ist in Abschnitt 1.1 zum Anwendungsbereich der Baumkontrollrichtlinien in der beispielhaften, aber nicht abschließenden Aufzählung, ergänzt worden, dass die Richtlinien auch Anwendung finden bei Bäumen an Waldaußenrändern und an Schienenwegen. Zum Anwendungsbereich der FLL Baumkontrollrichtlinien ist folgender **Fall aus der Praxis**, der Gegenstand gerichtlicher Entscheidung war, lehrreich:

Durch rechtskräftigen Beschluss vom 26.08.2013 hat das OLG Koblenz die Klage eines Landwirtes abgewiesen, der durch einen herabfallenden Ast erheblich verletzt wurde²⁾. Der Kläger hatte im März 2009 unter einem

Apfelbaum auf einem städtischen Grundstück neben einem unbefestigten Feldweg Saatgutsäcke abgeladen. Während dieser Verrichtung fiel ihm ein Ast von dem Apfelbaum auf den Kopf und verletzte ihn erheblich. Der Baum stand neben weiteren Bäumen in einem gewissen Abstand parallel zu dem Feldweg in einem wild gewachsenen Grasbereich, in welchem sich erhebliche Mengen von Totholz angesammelt hatten. Der Baum war nahezu ohne Laub, seine Äste waren in weiten Teilen verdorrt bzw. abgebrochen. Baumkontrollen hatten nicht stattgefunden. Das OLG Koblenz hat die klageabweisende Entscheidung des LG Koblenz³⁾ bestätigt. Das Gericht hat dies maßgeblich damit begründet, dass in der konkreten Örtlichkeit keine Pflicht zur Durchführung von Baumkontrollen für den unfallursächlich gewordenen Baum besteht. Es handele sich weder um einen Straßenbaum noch um einen Baum am sogenannten Waldsaum, so dass hier die allgemeinen Grundsätze zu Baumkontrollen nur in sehr eingeschränkter Form Anwendung fänden. Im konkreten Fall habe sich die deutlich herabgesetzte Verkehrssicherungspflicht noch weiter reduziert, weil sich der unfallursächlich gewordene Apfelbaum erkennbar in einem kranken, morschen Zustand befunden

ARMIN BRAUN
ist Volljurist und seit 01.07.1993 als Referent für Haftpflichtschäden bei der GVV-Kommunalversicherung VVaG tätig. Er ist Mitglied des RWA und des AK „Verkehrssicherung/Baumkontrollen“ bei der FLL für den Bereich Versicherungen. Er hat außerdem an dem von der FLL erarbeiteten, in Kürze erscheinenden Fachbericht Artenschutz mitgewirkt. Er hält seit mehr als 15 Jahren regelmäßige Vorträge und Seminare zum Thema „Verkehrssicherungspflicht bei Bäumen“. Seit Januar 2019 ist er Autor der monatlichen Rechtsrubrik in der Zeitschrift „Stadt + Grün – Das Gartenamt“.

habe. Dies sei für jedermann erkennbar gewesen, so dass der geltend gemachte Schadenersatzanspruch auch an einem anspruchsausschließenden Eigenverschulden scheitere. Für den Kläger habe auch keinerlei Notwendigkeit bestanden, den Bereich unterhalb des Apfelbaumes überhaupt aufzusuchen. Die Revision hat der Senat nicht zugelassen. Die gegen das Berufungsurteil eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde hat der BGH nicht angenommen. Die Entscheidung ist in Ergebnis und Begründung uneingeschränkt zu begrüßen.

Im Abschnitt 1.2 zum Zweck der Baumkontrollrichtlinien ist die Bedeutung einer fachgerechten Baumpflege, insbesondere auch einer rechtzeitigen Jungbaumpflege, für die Gewährleistung langfristiger Verkehrssicherheit von Bäumen stärker hervorgehoben worden.

RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

Im Abschnitt 3 der neuen FLL-Baumkontrollrichtlinien wird zunächst neuere BGH-Rechtsprechung zur Verkehrssicherungspflicht bei Bäumen im Sinne einer Aktualisierung ergänzend behandelt. Hierbei sei insbesondere hingewiesen auf zwei Urteile des BGH aus den Jahren 2014 und 2017. Von grundsätzlicher Bedeutung ist das sogenannte **Pappelurteil des BGH**⁴⁾. Der Entscheidung lag folgender Sachverhalt zugrunde: Der Kläger parkte im Juni 2011 sein Fahrzeug auf einem öffentlichen Parkplatz, an welchem ein Grünstreifen angrenzte, auf dem einige etwa 50 – 60 Jahre alte Pappeln standen. Von einer dieser Pappeln fiel ein grünbelaubter Ast auf sein Fahrzeug und beschädigte dieses. Das erstinstanzliche LG Meinigen hat die auf Schadenersatz gegen die beklagte Stadt gerichtete Klage abgewiesen⁵⁾. Auf die Berufung des Klägers hat das OLG Thüringen die erstinstanzliche Entscheidung aufgehoben und die Klage unter Berücksichtigung eines Mitverschuldens des Klägers von 1/3

dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt⁶⁾. Der BGH hat die Entscheidung des OLG Thüringen durch Urteil vom 06.03.2014 – III ZR 352/13 – aufgehoben und die Klage insgesamt abgewiesen. Der amtliche Leitsatz lautet wie folgt: „Ein natürlicher Astbruch, für den vorher keine besonderen Anzeichen bestanden haben, gehört auch bei hierfür anfälligeren Baumarten grundsätzlich zu den naturgebundenen und daher hinzunehmenden Lebensrisiken. Eine Straßenverkehrs-sicherungspflichtige Gemeinde muss daher bei gesunden Straßenbäumen auch dann keine besonderen Schutzmaßnahmen ergreifen, wenn bei diesen – wie z.B. bei der Pappel oder bei anderen Weichhölzern – ein erhöhtes Risiko besteht, dass im gesunden Zustand Äste abbrechen und Schäden verursacht werden können.“

Der Senat fasst zunächst nochmals die ständige Rechtsprechung des BGH zu Grundsätzen, Inhalt und Umfang der Straßenverkehrs-sicherungspflicht bei Bäumen zusammen. Ausgehend von diesen Grundsätzen kommt der BGH zu dem Ergebnis, dass die beklagte Stadt, die im Sommer 2010 und im Winter 2010/2011 zuletzt vor dem Schadeneintritt eine ordnungsgemäße Baumkontrolle der Pappeln durchgeführt hat, ihre Verkehrs-sicherungspflicht nicht verletzt hat. Die streitgegenständliche Pappel und der den Schaden verursachende Ast waren vor dem Schadensfall gesund. Sodann zeigt der Senat auf, dass die Rechtsfrage, ob über die dargelegten Grundsätze hinaus bei gesunden Bäumen, bei denen wie bei der Pappel oder anderen Weichhölzern ein erhöhtes Risiko des Astabbruchs in gesundem Zustand besteht, der Verkehrs-sicherungspflichtige weitergehende Schutzmaßnahmen ergreifen muss, in der Rechtsprechung der Instanzgerichte umstritten ist⁷⁾. Der Senat schließt sich der überwiegenden Rechtsprechung an, dass natürlicher Astbruch, für den vorher keine besonderen Anzeichen bestanden haben, auch bei hierfür anfälligeren Baumarten grundsätzlich dem allgemeinen Lebensrisiko unterfallen. Die Verkehrs-sicherungspflichtgebiete nicht, gesunde, nur naturbedingt vergleichsweise bruchgefährdetere Baumarten an Straßen oder Parkplätzen zu beseitigen oder zumindest als niederschwelligere Maßnahmen, den Luftraum unter solchen Bäumen abzusperren oder Warnschilder aufzustellen. Insbesondere erteilt der BGH der Auffassung des OLG Thüringen eine klare Absage, die Ge-

fahrenlage auf Parkplätzen stelle sich grundlegend anders – nämlich gravierender – als auf Straßen dar, weil ein geparktes Auto sich zeitlich länger in der Gefahrenzone aufhalte als ein auf einer Straße mit entsprechendem Baumbestand fahrendes Auto. Abgesehen davon, dass im fließenden Verkehr deutlich mehr Fahrzeuge in den Gefahrenbereich gelangten, sei beim Absturz von Baumteilen auf fahrende Fahrzeuge auch die Gefahr von erheblichen Sach- und Personenschäden größer als bei Astabbrüchen auf abgestellte Fahrzeuge. Folgerichtig stelle die Gefahrenlage kein geeignetes Differenzierungskriterium zur Ableitung erhöhter Sorgfaltsanforderungen für Parkplätze dar. Die Einstufung von Pappeln und gleichartigen Weichhölzern als im Verkehrsinteresse grundsätzlich zu beseitigende Gefahrenquelle würde folglich dazu führen, all diese Bäume im Einflussbereich von Personen oder Sachen zu entfernen oder den gesamten Einzugsbereich räumlich abzusperren oder jedenfalls ein Warnschild aufzustellen. Dies überspanne die Anforderungen an die Verkehrs-sicherungspflicht. Etwas anderes ergebe sich auch nicht daraus, dass im konkreten Fall bereits in den Jahren vor dem Schadensfall Äste, ohne Schäden anzurichten, von einzelnen Pappeln abgefallen waren. Auch der Umstand, dass die beklagte Stadt überobligatorisch den Entschluss gefasst habe, die Pappeln im Zuge einer Überplanung der gesamten Grünflächen zu entfernen, spiele für die ausschließlich noch objektiven Gegebenheiten zu bestimmende Frage der Verkehrs-sicherungspflicht keine Rolle.

Die Entscheidung des BGH ist uneingeschränkt zu begrüßen. Eine differenzierte Anmerkung zu dem Urteil findet sich bei Gebhard⁸⁾. Dieser begrüßt grundsätzlich ebenfalls die Entscheidung im Hinblick auf den vorhandenen Altbestand an Pappeln und anderen Weichhölzern. Er kritisiert aber, dass der BGH es seiner Auffassung nach verabsäumt habe, einige klärende Hinweise im Hinblick auf Neuanpflanzungen dieser Baumarten zu geben. Neuanpflanzungen von Weichholzarten im öffentlichen Raum seien in jedem Fall unter Gesichtspunkten der Verkehrs-sicherungspflicht zu vermeiden. Diese Kritik ist nach Auffassung des Verfassers insoweit unberechtigt, als im konkret zur Entscheidung anstehenden Fall der BGH hierzu schlicht keinerlei Anlass gehabt hat. Grundsätzlich ist Gebhard aber durchaus zuzustimmen, dass nach heutigem Erkenntnisstand die

Kommunen bei Neuanpflanzungen im öffentlichen Straßenraum sich an der jeweils aktuellen Straßenbaumliste des Arbeitskreises Stadtbäume der GALK orientieren sollten. Nicht geeignet für den öffentlichen Straßenraum aufgrund erhöhten natürlichen Astbruchs sind danach beispielsweise der Silberahorn, der Götterbaum, die Silberweide und die Graupappel⁹⁾.

In seiner Entscheidung aus dem Jahre 2017 hatte der BGH darüber zu entscheiden, wer verkehrssicherungspflichtig ist, wenn dem ursprünglich verkehrssicherungspflichtigen Eigentümer mittels einer hoheitlichen Maßnahme die tatsächliche Verfügungsgewalt über ein Grundstück gegen oder ohne seinen Willen entzogen wird¹⁰⁾. Der Entscheidung lag folgender Sachverhalt zugrunde: Der Kläger parkte im Juni 2012 sein Fahrzeug auf einem Grundstück, in dessen Besitz bereits mit Wirkung ab Januar 2010 die Bundesrepublik Deutschland gemäß § 18 f FStrG eingewiesen worden war. Ein Ast brach von einem auf diesem Grundstück befindlichen Baum ab und beschädigte das Fahrzeug des Klägers. Das LG Chemnitz hat der gegen den Eigentümer gerichteten Klage überwiegend stattgegeben, das OLG Dresden als Berufungsgericht hat die Klage abgewiesen. Der BGH hat die klageabweisende Entscheidung des Berufungsgerichtes bestätigt. Der BGH wiederholt zunächst seine in ständiger Rechtsprechung entwickelten Grundsätze zur Verkehrs-sicherungspflicht im Allgemeinen und zur Verkehrs-sicherungspflicht bei Bäumen im Speziellen. In diesem Zusammenhang betont der BGH wiederum, dass Bäume „in angemessenen Zeitabständen“ zu kontrollieren sind. Sodann hebt der BGH hervor, dass dann, wenn eine Gefahrenquelle dem Einflussbereich des zunächst Verkehrs-sicherungspflichtigen ganz oder teilweise entzogen ist, es für die haftungsrechtliche Zurechnung vor allem darauf ankommt, wer in der Lage ist, die zur Gefahrenabwehr erforderlichen Maßnahmen zu treffen, was wesentlich von der tatsächlichen Verfügungsgewalt über die jeweilige Gefahrenquelle abhängt. Ausgehend von diesem Grundsatz erörtert der BGH, dass bei Delegation der Verkehrs-sicherungspflicht auf einen Dritten dieser für den Gefahrenbereich nach allgemeinen Grundsätzen verantwortlich wird, wobei der ursprünglich Verkehrs-sicherungspflichtige nicht völlig entlastet wird, sondern – in Grenzen – zur Überwachung des Dritten verpflichtet und neben diesem selbst noch verant-

wortlich bleibt. Sodann weist der BGH darauf hin, dass sich von den Fällen der Delegierung der Verkehrssicherungspflicht die Fälle unterscheiden, in denen dem zunächst Verkehrssicherungspflichtigen die tatsächliche Verfügungsgewalt über die Gefahrenquelle gegen oder ohne seinen Willen entzogen wird, er seine Einwirkungsmöglichkeiten auf die Gefahrenquelle also nicht freiwillig aufgibt. Verbleibt diesem infolge dieses Entzugs nur noch eine rein formale Rechtsposition als Eigentümer, so begründet dies keine deliktische Haftung für die von der Sache ausgehende Gefahr. In diesen Fällen sieht der BGH auch keinen Raum mehr für eine reduzierte Verkehrssicherungspflicht in Form von Überwachungspflichten. Derjenige, dem zwangsweise die tatsächliche Verfügungsgewalt über eine Sache durch einen Dritten entzogen wird, den er weder auswählt noch auf den er rechtlich einwirken kann, muss diesen nicht überwachen. Danach war die beklagte Eigentümerin im zu entscheidenden Fall zwar ursprünglich verkehrssicherungspflichtig. Diese Pflichtenstellung hat sie aber mit Wirksamwerden der vorzeitigen Besitzeinweisung gemäß § 18 f FStrG völlig verloren. Ihr wurde dadurch mittels einer hoheitlichen Maßnahme die Sachherrschaft und damit die Einwirkung auf ihr Grundstück entzogen.

Die Entscheidung des BGH ist von grundlegendem Interesse und grenzt zutreffend Fälle der freiwilligen, vertraglichen Übertragung der Verkehrssicherungspflicht auf einen Dritten von solchen ab, in denen eine unfreiwillige Verlagerung der Verfügungsgewalt über ein Grundstück erfolgt.

VERKEHRSSICHERUNGSPFLICHT UND ARTENSCHUTZ/ NATURSCHUTZ

Neu eingefügt wurden in den Baumkontrollrichtlinien bei den rechtlichen Rahmenbedingungen zwei Unterabschnitte 3.2 zum Thema „Verkehrssicherungspflicht und Artenschutz“ sowie 3.3 über hieraus sich ergebende „Fachliche Konsequenzen“. Hiermit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass der Artenschutz in den letzten Jahren zunehmend an Bedeutung gewonnen hat, und zwar auch für die Baumkontrollen. Hierzu wird demnächst auch ein von der FLL neu herausgegebener „Fachbericht Artenschutz: Artenvielfalt im Lebensraum

Baum – Erhalten, Schützen, Pflegen“ erscheinen. Im Abschnitt 3.3 findet sich außerdem ein eigenständiger Abschnitt zu Begriff und Voraussetzungen von „Gefahr im Verzug“. Hintergrund hierfür ist die in der Praxis offenbar häufig vorschnelle Rechtfertigung von Maßnahmen unter Hinweis auf den vorgenannten Begriff, dessen Voraussetzungen nur in seltenen Ausnahmefällen vorliegen. Die **zunehmende Bedeutung des Artenschutzes** spiegelt sich auch in der Rechtsprechung der letzten Jahre wider, die nachfolgend kurz vorgestellt werden soll.

Das OLG Düsseldorf hat im Jahre 2014 in einem **Bußgeldverfahren** das freisprechende Urteil des AG Mönchengladbach aufgehoben. Dort hatte der Betroffene auf seinem in einem Landschaftsschutzgebiet gelegenen Grundstück eine Kopfweidenreihe, die nach dem Landschaftsplan in ihrem Bestand nachhaltig zu sichern war, ohne behördliche Genehmigung beseitigt. Nach den textlichen Festsetzungen des Landschaftsplans war eine Beseitigung nur zulässig, wenn sie wegen Gefahr im Verzug unabweisbar notwendig war. Der Betroffene hatte sich zur Rechtfertigung der Handlung auf seine Verkehrssicherungspflicht berufen. Das Urteil des AG Mönchengladbach wurde aufgehoben und zurückverwiesen mit der Maßgabe, der neue Richter habe in objektiver Hinsicht zu prüfen, ob die Beseitigung der Kopfweiden wegen Gefahr im Verzug unabweisbar notwendig war¹¹⁾.

Ein Beschluss des VG Cottbus aus dem Jahre 2016 zum **Alleenschutz** befasst sich eingehend mit den Voraussetzungen des § 17 NatSchAG Brandenburg. Nach Abs. 1 der vorgenannten Vorschrift dürfen „Alleen nicht beseitigt, zerstört, beschädigt oder sonst erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt werden“. Nach Abs. 2 der Regelung „kann eine Ausnahme zugelassen werden, wenn sie aus zwingenden Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich ist und keine anderen Maßnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit erfolgreich durchgeführt werden konnten“. An das Vorliegen der Voraussetzungen dieser Ausnahmenvorschrift hat das VG Cottbus strenge Anforderungen gestellt¹²⁾. Es hat gefordert, dass der geplante Eingriff in die geschützte Allee zur Herstellung bzw. Verbesserung der Verkehrssicherheit unabweisbar geboten ist (Rdnr. 9). Weiterhin hat das Gericht gefordert, dass die Erforderlichkeit einer Alleebaum-

fällung für jeden der zu beseitigenden Bäume nachvollziehbar sein muss (Rdnr. 13). Beachtliche Gründe für die Beseitigung von Alleebäumen würden nicht benannt, wenn es nicht um die Behebung von solchen Gefahren für die Verkehrssicherheit geht, die von den Bäumen selbst ausgehen, sondern die durch die Bäume bewirkte beengte Fahrbahnverhältnisse hervorgerufenen innerverkehrlichen Konfliktlagen zwischen verschiedenen Verkehrsteilnehmern aufgelöst werden sollen. Es spreche viel dafür, dass aus der Systematik der Vorschrift abzuleiten sei, dass nur solche Gefährdungen des Verkehrs erfasst sind, die von der Allee und ihren Bestandteilen unmittelbar ausgehen, nicht aber Beeinträchtigungen der Verkehrssicherheit aus anderen Gründen (Rdnr. 9). Die Vorschrift lasse lediglich theoretische Alternativüberlegungen nicht ausreichen, sondern verlange, dass im Interesse des besonderen Schutzes der Alleen erst dann gefällt werden dürfe, wenn sich andere Maßnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit in der Praxis tatsächlich als untauglich erwiesen hätten (Rdnr. 16). Die Entscheidung zeigt eindrucksvoll, dass vermeintliche Notwendigkeiten im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht keineswegs ohne weiteres geeignet sind, naturschutzrechtliche Belange auszuhebeln.

In einem Beschluss des OVG Sachsen-Anhalt aus dem Jahre 2019 zur Nichtzulassung der Berufung, der zur Rechtskraft des Urteils des VG Magdeburg vom 25.10.2016 – 1 A 469/14 – führte, geht es ebenfalls um die strengen **Voraussetzungen einer naturschutzrechtlichen Befreiung vom Alleenschutz**¹³⁾. Dem lag folgender Sachverhalt zugrunde: Die Klägerin begehrt von der Beklagten, einer Unteren Naturschutzbehörde, im Zuge des Ausbaus einer Gemeindestraße die Erteilung einer naturschutzrechtlichen Befreiung von den Verboten der Beseitigung, Zerstörung, Beschädigung und der nachteiligen Veränderung von Alleebäumen. Im geplanten Ausbaubereich sollen die dort vorhandenen Kopfweiden entfernt werden. Den am 13.02.2012 gestellten Befreiungsantrag lehnte der Beklagte mit Bescheid vom 15.05.2012 ab. Dem Antrag sei nicht zu entnehmen, dass sich die angestrebten Ziele ausschließlich durch Beseitigung der Allee realisieren ließen. Alternativen zum Ausbau des Weges, mit denen der Erhalt der geschützten Allee möglich sei, seien offenkundig nicht geprüft worden. Die Allee genieße als

Naturdenkmal besonderen Schutz. Der gegen den Bescheid von der Klägerin erhobene Widerspruch blieb erfolglos. Die hiergegen gerichtete Klage hat das Verwaltungsgericht abgewiesen. Ein Anspruch auf Befreiung ergebe sich nicht aus § 67 Abs. 1 BNatSchG, weil es insoweit bereits an dem von § 67 Abs. 1 BNatSchG vorausgesetzten atypischen Fall fehle. Etwas anderes ergebe sich auch nicht aus Gründen der Gefahrenabwehr. Selbst wenn nach dem Vortrag der Klägerin jedenfalls 7 Bäume derart geschädigt sein sollten, dass in Kürze ein Antrag auf Fällung aus Gründen der Gefahrenabwehr zu stellen sein dürfte, rechtfertige dies nicht eine Fällung sämtlicher 57 Bäume. Eine Wiederherstellung der Verkehrssicherheit dürfe nicht anders als durch eine Beseitigung sämtlicher Alleebäume möglich sein, was vorliegend nicht der Fall sei. Ebenso wenig sei eine für die Klägerin unzumutbare Eigentumsbelastung ersichtlich. Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der erstinstanzlichen Entscheidung gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO bestehen nach Auffassung des OVG nicht, sodass die Berufung nicht zuzulassen war. Dem VG folgend fordert auch das OVG für eine Befreiung aus Gründen der Verkehrssicherheit, dass die Maßnahme aus diesen Gründen zwingend erforderlich ist und die Verkehrssicherheit nicht auf andere Weise verbessert werden kann. Gefordert werden zwingende, d.h. unabwiesbare Gründe, wozu insbesondere Gründe der Gefahrenabwehr zählen, wenn von den geschützten Bäumen Gefahren ausgehen, die über das allgemein bestehende Risiko, dass Bäume bei starken Stürmen umstürzen, hinausgehen. Dies erfordert einen entsprechenden Gefahrennachweis. Diesen Nachweis habe die Klägerin vorliegend nicht geführt. Allein der Umstand, dass Bäume krank seien, rechtfertige keine Befreiung vom Beseitigungsverbot. Dass Bäume erkranken können, sei voraussehbar. Nicht jede Baumkrankheit rechtfertige eine Beseitigung, vielmehr bestehe grundsätzlich eine Pflicht zur Vornahme zumutbarer Erhaltungsmaßnahmen. Eine Befreiungsmöglichkeit komme nur dann in Betracht, wenn die Erhaltung der Bäume nicht mit zumutbarem Aufwand sichergestellt werden könne, was sich hier nicht feststellen lasse. Für die Verkehrssicherheit insbesondere des Radverkehrs sei weder die Anlegung von Parkbuchten im bisherigen Grünstreifen noch die Ausweisung eines von der Fahrbahn getrennten Radweges statt beispielsweise der Einrichtung

eines Schutzstreifens zwingend erforderlich. Allgemeine Erwägungen der Verkehrssicherheit genügten für eine Befreiung ebenso wenig wie der Wunsch nach deren Optimierung.

Die Entscheidung des OVG Sachsen-Anhalt belegt einmal mehr eindrucksvoll, dass bei der Kollision naturschutzrechtlicher Belange mit Belangen der Verkehrssicherheit letzteren keinesfalls pauschal der Vorrang gebührt. Vielmehr setzt die streitgegenständliche Befreiung vom Alleenschutz voraus, dass eine Erhaltung der Bäume mit zumutbarem Aufwand nicht sichergestellt werden kann und die Beseitigung der Bäume letztlich die einzige (zumutbare) Möglichkeit darstellt, die Verkehrssicherheit zu gewährleisten.

In einem Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes aus dem Jahre 2017 befasste sich das VG Neustadt (Weinstraße) mit dem Antrag einer Kommune auf **Erteilung einer naturschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung bzw. Befreiung zur Durchführung von Rückschnittmaßnahmen an Bäumen mit dem Ziel der Vergrämung von Vögeln auf einem kommunalen Friedhof**. Es ging um Rückschnitte von vier Platanen, die von 20–25 Paaren Saatkrähen als potenzielle Brutstätten genutzt werden. Durch rechtskräftigen Beschluss hat das VG Neustadt (Weinstraße) den Antrag abgelehnt¹⁴⁾. Ein Hauptsacheverfahren hat in der Folge nicht stattgefunden. Das Gericht stellt zunächst fest, dass die Saatkrähe wie alle europäischen Vogelarten zu den naturschutzrechtlich besonders geschützten Arten gehört und es für diesen Schutzstatus unerheblich ist, ob die Saatkrähe neuerdings nicht mehr gefährdet sein soll (Rdnr. 43). Das Gericht begründet anschließend ausführlich, dass die geplante Kürzung der vier Platanen um 20%, die die Entfernung bestehender und potentieller Nistplätze für die Saatkrähen zur Folge hätte, den Tatbestand der Beschädigung der Fortpflanzungsstätten der Saatkrähen erfüllt (Rdnr. 44 ff.). In der Folge begründet das Gericht ausführlich, dass für die Zulassung einer Ausnahme von dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG weder Gründe des menschlichen Gesundheitsschutzes nachgewiesen sind noch der öffentlichen Sicherheit (Rdnr. 50 ff.). Schließlich hält das Gericht es mit eingehender Begründung bereits nicht für überwiegend wahrscheinlich, dass die beabsichtigte isolierte Maßnahme des Baumkürzens überhaupt ein taugliches Mit-

tel darstellt, um das Saatkrähenproblem auf dem Gemeindefriedhof zu lösen (Rdnr. 55 ff.). Im Übrigen habe die Antragstellerin es versäumt, zunächst einmal fachlich fundiert das Vorhandensein eines geeigneten Ersatzstandortes für die Krähen zu prüfen (Rdnr. 58). Auch alternative Methoden der Vergrämung hält das Gericht vorliegend nicht von vornherein für aussichtslos ebenso wie Alternativen zur Reduzierung der Verschmutzung durch Krähenkot (Rdnr. 60 ff.). Schließlich rechtfertigen nach Auffassung des Gerichts vorliegend auch nicht Gründe der Verkehrssicherungspflicht eine Befreiung nach § 67 BNatSchG (Rdnr. 73 ff.). Mit der Behauptung der Antragstellerin, es bestehe bei den betroffenen Platanen Verdacht auf Massariabefall sei bereits nicht ausreichend dargetan, dass tatsächlich ein Massariabefall vorliege. Hierzu müssten zunächst einmal ausreichende Feststellungen getroffen werden (Rdnr. 75). Die Entscheidung belegt eindrucksvoll, dass die **Anforderungen an eine naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung oder Befreiung außerordentlich hoch** sind und sehr sorgfältig begründet sein müssen, auch im Hinblick auf behauptete Notwendigkeit aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht.

BAUMKONTROLLEN UND NEUERE RECHT- SPRECHUNG ZUM BAUM- KONTROLLINTERVALL

In dem Kapitel zu Baumkontrollen in den neuen FLL-Baumkontrollrichtlinien ist im Abschnitt 5.2 „Regelkontrollen“ stärker die Bedeutung der Vitalität für den Baumzustand hervorgehoben worden, sodass es hierzu Ergänzungen im Unterabschnitt 5.2.1.2 gegeben hat. Die Liste über Schäden und Defektsymptome wurde deutlich überarbeitet und erweitert. Die Tabelle zu den Baumkontrollintervallen ist nur geringfügig modifiziert worden, da diese sich in der Praxis bewährt und auch zunehmende Akzeptanz in der Rechtsprechung gefunden hat, was der nachfolgende Rechtsprechungsüberblick zeigen soll.

Nachdem das OLG Köln bereits durch Urteil vom 29.07.2010 in einer Grundsatzentscheidung die differenzierten Kontrollintervalle nach den FLL-Baumkontrollrichtlinien als aktuellen Stand der Technik anerkannt hat¹⁵⁾ und diese Entscheidung durch

ein weiteres Urteil bestätigt hat¹⁶⁾, haben sich dieser Auffassung das LG Aachen in mehreren rechtskräftigen Entscheidungen¹⁷⁾ und das LG Köln in verschiedenen rechtskräftigen Urteilen angeschlossen¹⁸⁾. Zumindest im Gerichtsbezirk des OLG Köln kann insoweit mittlerweile von einer ständigen Rechtsprechung gesprochen werden. Auf gleicher Linie bewegt sich ein Hinweisbeschluss des OLG Koblenz aus dem Jahre 2016¹⁹⁾, woraufhin die Berufung gegen das klageabweisende Urteil des LG Koblenz²⁰⁾ zurückgenommen wurde.

Das klageabweisende Urteil des LG Saarbrücken vom 27.03.2014²¹⁾, das den Sachstand zum Baumkontrollintervall referiert hat und die Frage des zutreffenden Baumkontrollintervalls offenlassen konnte, da es hierauf entscheidungserheblich nicht ankam aufgrund der letzten erst wenige Monate vor dem Schadenseintritt durchgeführten Kontrolle, ist durch Urteil des OLG Saarbrücken bestätigt worden²²⁾. Dies bedeutet hinsichtlich der Baumkontrollintervalle eine Abkehr des OLG Saarbrücken von seinem Urteil aus dem Jahre 2014, wo das Gericht noch unter Berufung auf vollkommen veraltete und überholte Rechtsprechung verschiedener Oberlandesgerichte an dem pauschalen Halbjahreskontrollintervall bei Bäumen festgehalten hatte²³⁾.

Andere Gerichte fordern hingegen nach wie vor noch die früher in der Rechtsprechung der Instanzgerichte verbreitete starre Halbjahreskontrolle. So ist das OLG Hamm nach wie vor der Auffassung, nach ständiger auch vom Bundesgerichtshof nicht beanstandeter Rechtsprechung des OLG Hamm sei zur Wahrung der Verkehrssicherungspflicht grundsätzlich eine zweimal jährlich vom Boden aus durchgeführte äußere Sichtprüfung des Baumes erforderlich, aber auch ausreichend ungeachtet der von einem Teil der Rechtsprechung seit einigen Jahren vertretenen Auffassung, eine starre Halbjahreskontrolle sei fachlich überholt²⁴⁾. Ebenfalls an dieser veralteten Rechtsprechung zum Baumkontrollintervall festgehalten hat ohne Problembewusstsein das LG Arnsberg in einem rechtskräftigen Urteil aus dem Jahre 2014²⁵⁾. Der vorgenannten Entscheidung des LG Arnsberg lag folgender etwas ungewöhnlicher Sachverhalt zugrunde: Im September 2013 wurde das Fahrzeug der Klägerin während der Fahrt durch einen mit Äpfeln voll behangenen Ast eines Apfelbaums des beklagten Landkreises beschädigt. Die Klägerin

stützte den gegen den Kreis geltend gemachten Schadenersatzanspruch maßgeblich darauf, die Obstbäume hätten zum Schutz der Verkehrsteilnehmer rechtzeitig abgeerntet werden müssen, insbesondere, da absehbar gewesen sei, dass das Jahr 2013 ein starkes Obstjahr werden würde. Das LG Arnsberg hat die Klage abgewiesen und maßgeblich allein auf die ordnungsgemäß durchgeführten Sichtkontrollen des beklagten Kreises abgestellt. Darüber hinausgehende Sicherungsmaßnahmen schulde der Verkehrssicherungspflichtige den Verkehrsteilnehmern auch nicht bei Obstbäumen.

Der Unterabschnitt 5.2.6 zur „Dokumentation von Baumkontrollen“ ist erweitert worden. Die Baum-Grund erfassung im Rahmen der Baumkontrolle hat nach intensiver Diskussion aber keinen Eingang in die Baumkontrollrichtlinien gefunden. Diese gehört nämlich nicht unmittelbar zur Überprüfung der Verkehrssicherheit von Bäumen. Die Grunderfassung soll deshalb voraussichtlich in einem eigenen FLL-Regelwerk beschrieben werden.

BAUMKONTROLLEN UND MASSARIA BEI PLATANEN

Diese Thematik war in den letzten Jahren vermehrt Gegenstand der Rechtsprechung.

Das OLG Hamm befasst sich in zwei Entscheidungen aus den Jahren 2012 und 2013 mit den Anforderungen an die Baumkontrolle bei Platanen unter Berücksichtigung von Massaria²⁶⁾. In beiden Entscheidungen bekräftigt das OLG Hamm, dass eine engmaschigere Kontrolle von Platanen auf einen möglichen Massaria-Befall, insbesondere unter Einsatz eines Hubsteigers, erst dann erforderlich ist, wenn ein entsprechender Befall in dem konkreten Baumbestand festzustellen ist. Das Gericht hebt hervor, dass von der Baumart Platane auch bei Berücksichtigung der spezifischen Eigenarten der Massaria-Krankheit, insbesondere der in ihrer Folge schnell auftretenden Totholz bildung, letztlich keine nennenswert größeren Gefahren für Menschen und Sachwerte ausgehen als von anderen Baumarten, die aufgrund anderer Einwirkungen und Erkrankungen in vergleichbarer Weise geschwächt werden können. Um sicher der Gefahr plötzlichen Absturzes von mit

Massaria befallenen Ästen vorbeugend zu begegnen, müsste jede Platane ca. 6 mal im Jahr unter Einsatz eines Hubsteigers durch geschultes Personal auf Anzeichen der Massaria-Krankheit hin untersucht werden, was den Kommunen letztlich nicht zumutbar wäre und die Anforderungen an die Verkehrssicherungspflicht deutlich überspannen würde aufgrund eines nicht leistbaren Material- und Personaleinsatzes.

Ebenfalls mit den Anforderungen an die Baumkontrolle bei Platanen unter Berücksichtigung von Massaria befasst sich eine unveröffentlichte rechtskräftige Entscheidung des OLG Düsseldorf aus dem Jahre 2014²⁷⁾. Der dieser Entscheidung zugrundeliegende Sachverhalt war insoweit anders gelagert als der Sachverhalt in den Entscheidungen des OLG Hamm, als es hier um einen der beklagten Stadt grundsätzlich bekannten Massaria-Befall in einem konkreten Platanenbestand ging. Jedenfalls bei konkreter Kenntnis von Massaria-Befall in einem bestimmten Bestand ist nach Auffassung des OLG Düsseldorf eine Verkürzung der Kontrollintervalle und eine häufigere Baumkontrolle erforderlich. Sachverständig beraten hat das Gericht insoweit die Auffassung vertreten, jedenfalls im Sommer seien zwei zusätzliche Baumkontrollen notwendig, um der konkreten Verkehrsfährdung durch Massaria bei Platanen zu begegnen. Hierzu genügten keine reinen Sichtkontrollen. Vielmehr seien diese Kontrollen generell mittels Hubsteiger oder Baumkletterer vorzunehmen. Schließlich hat das Gericht einen Anscheinsbeweis angenommen bei einer Massaria-Erkrankung eines Baumes und einem nachfolgenden Astabbruch, dass dessen Ursache der Massaria-Befall sei. Das OLG Düsseldorf hat demgemäß das klagestattgebende erstinstanzliche Urteil des LG Duisburg²⁸⁾ bestätigt, da Baumkontrollen in dem vom OLG Düsseldorf geforderten Umfang durch die beklagte Kommune nicht durchgeführt worden waren.

Im einem rechtskräftigen klageabweisenden Urteil aus dem Jahre 2014 hat das LG Bonn bekräftigt, dass ohne konkrete Hinweise auf einen Massaria-Befall Sichtkontrollen bei Platanen vom Boden aus grundsätzlich ausreichend sind und keine Verpflichtung zu Hubsteigerkontrollen besteht, da dies den Rahmen des Zumutbaren sprengen würde. Außerdem sei eine solche aufwendige und teure Untersuchung, im Jahres- oder Halbjahres-

rhythmus durchgeführt, ohnehin nicht geeignet, zuverlässig der Gefahr von Astbrüchen durch Massaria vorzubeugen. Eine effektive Kontrolle würde daher eine aufwendige Überprüfung sämtlicher Bäume im Abstand weniger Wochen erfordern. Eine engmaschigere Kontrolle von Platanen auf einen möglichen Befall mit Massaria sei erst dann erforderlich und zumutbar, wenn ein entsprechender Befall in dem konkreten Baumbestand festzustellen ist²⁹⁾. Gegen das klageabweisende Urteil des LG Bonn in einem Parallelverfahren³⁰⁾ wurde die Berufung des Klägers vom OLG Köln durch rechtskräftiges Urteil zurückgewiesen. Das OLG Köln hat hierzu ausgeführt, dass bei Massaria-Befall von Platanen zur Wahrung der Verkehrssicherungspflicht grundsätzlich eine zweimal jährlich vom Boden aus durchgeführte Sichtkontrolle erforderlich, aber auch ausreichend ist, solange dabei nicht konkrete Defektsymptome an dem betreffenden Baum erkennbar sind. Eine engmaschigere Kontrolle von Platanen auf einen möglichen Befall mit der Massaria-Krankheit, insbesondere unter Einsatz eines Hubsteigers, sei erst dann geboten, erforderlich und der Verkehrssicherungspflichtigen Kommune zumutbar, wenn ein entsprechender Befall in dem konkreten Baumbestand festzustellen ist. Anderenfalls genüge die verkehrssicherungspflichtige Kommune auch bei Platanen ihrer Verkehrssicherungspflicht durch vom Boden aus durchgeführte Regelkontrollen. Das Gericht hat sich insoweit der Rechtsprechung des OLG Hamm angeschlossen³¹⁾.

VERKEHRSSICHERUNGSPFLICHT DES BAUMEIGENTÜMERS NACH ORKANEN UND BEI SCHNEEBRUCH³²⁾

Immer wieder in den Fokus der Rechtsprechung gerückt sind durch in den vergangenen Jahren zunehmende Stürme und Orkane verursachte Schadenfälle. Hier sehen die FLL-Baumkontrollrichtlinien in Abschnitt 5.3 Zusatzkontrollen nach extremen Witterungsereignissen, Schadenfällen und erheblichen Eingriffen in den Baum bzw. das Baumumfeld vor. In diesem Zusammenhang wird auch erstmals kurz eingegangen auf mögliche Zusatzkontrollen aufgrund der Massaria-Krankheit bei Platanen und des Eichenprozessionsspinners. Nachfolgend soll die einschlägige neuere Rechtsprechung zur Haftung des

Baumeigentümers bei Baumumsturz und Absturz durch Orkane oder Schneebruch vorgestellt werden.

Das VG Münster hat nicht nur anlassbezogene Zusatzkontrollen nach massiven Windereignissen gefordert, sondern die Anforderungen an diese Zusatzkontrollen präzisiert³³⁾. Nach Auffassung des Gerichtes sollen für solche anlassbezogenen Baumkontrollen reine Sichtkontrollen nicht ausreichen. Vielmehr fordert das Gericht für ordnungsgemäße anlassbezogene Baumkontrollen eingehende fachmännische Untersuchungen (Rdnr. 43 ff.). Diese hoffentlich vereinzelt bleibende Entscheidung ist abzulehnen, da sie realitätsfern ist und die Grenzen der Zumutbarkeit für den Pflichtigen deutlich überschreitet. In letzter Konsequenz liefe die Rechtsauffassung des Gerichtes darauf hinaus, dass aufgrund der Vielzahl von mittlerweile auch in unseren Breiten-graden auftretenden Orkanen weitaus mehr anlassbezogene Zusatzkontrollen in Form eingehender Untersuchungen durchgeführt werden müssten als Regelkontrollen in Form von Sichtkontrollen. Die Entscheidung des VG Münster ist durch das OVG NRW bestätigt worden, das den Antrag der Beklagten auf Zulassung der Berufung abgelehnt hat³⁴⁾. Die Besonderheit des Sachverhaltes lag vorliegend allerdings darin, dass die Eiche einen Druckzwiesel aufwies, bei welchem wegen der hieraus resultierenden verstärkten Bruchgefahr das Gericht im Rahmen der Zusatzkontrolle eine eingehende Untersuchung verlangt hat. Diese Besonderheit des Sachverhaltes war aus der Entscheidung des VG Münster aber überhaupt nicht erkennbar. Aus dem Beschluss des OVG wird demnach deutlich, dass es sich um eine Einzelfallentscheidung aufgrund besonderer Umstände handelt, die bereits vor diesem Hintergrund nicht verallgemeinerungsfähig ist.

Wesentlich realistischer ist die Sichtweise des LG Köln, welches im Zusammenhang mit dem Orkantief „Ela“ von Pfingsten 2014 ergangen ist³⁵⁾. Die Klage eines Geschädigten, dessen geparkter Pkw durch einen herabstürzenden Ast wenige Tage nach dem Orkan „Ela“ beschädigt wurde, wurde mangels schadenursächlich gewordener Verletzung der Verkehrssicherungspflicht abgewiesen. Das Gericht hat sich in diesem Zusammenhang auch nicht der Argumentation des Klägers angeschlossen, die beklagte Kommune habe aufgrund des wenige Tage zuvor durch-

gezogenen Sturmtiefs „Ela“ eine besondere Nachforschungs- bzw. Kontrollpflicht. Zutreffend hat das Gericht in diesem Zusammenhang festgestellt, dass der Beklagten eine lückenlose Kontrolle des Stadtgebietes innerhalb weniger Tage nach dem Sturm nicht zumutbar ist. Die Entscheidung ist durch Rücknahme der vor dem OLG Köln – 7 U 72/15 – eingelegten Berufung des Klägers rechtskräftig geworden.

Zu **Schneebruch** bei Bäumen und hieraus resultierenden Schäden kommt es gelegentlich, wenn es entweder bereits zu einem sehr frühen oder noch zu einem sehr späten Zeitpunkt zu ergiebigen Schneefällen kommt. Bei Schäden dieser Art handelt es sich in der Regel um höhere Gewalt, sodass keine Haftung besteht. Etwas anderes gilt aber auch hier selbstverständlich dann, wenn Bäume nicht allein witterungsbedingt umstürzen oder Äste herabfallen, sondern der Schnee letztlich nur der letzte Anlass war, der einen ohnehin kranken, vorgeschädigten oder erkennbar behandlungsbedürftigen Baum zum Einsturz gebracht hat. Ein aktuelles Beispiel hierfür aus der Rechtsprechung ist ein rechtskräftiges Urteil des LG Lüneburg aus dem Jahre 2018³⁶⁾. Der Entscheidung lag folgender Sachverhalt zugrunde: Am 08.11.2016 parkte der Kläger sein Fahrzeug auf seinem Grundstück. Aufgrund starker nächtlicher Schneefälle von ca. 10 cm Neuschnee brach am Folgetag ein großer Ast von dem Baum des benachbarten öffentlichen Grundstückes ab und beschädigte das Klägerfahrzeug. Nachdem auf Anforderung der Ehefrau des Klägers Mitarbeiter der beklagten Kommune den Absturz fotografisch dokumentiert hatten, kam es zu einem weiteren Astbruch. Mitarbeiter der Beklagten entfernten daraufhin im Rahmen eines neuerlichen Besuches des Grundstückes des Klägers zahlreiche Äste des Baumes. Dieser wurde zu einem späteren Zeitpunkt vollständig entfernt. Das Gericht hat nach Beweisaufnahme durch Sachverständigengutachten die Klage abgewiesen. Dem Sachverständigengutachten folgend ist das Gericht zu dem Ergebnis gelangt, dass selbst bei regelmäßiger Baumkontrolle der Absturz am 08.11.2016 nicht hätte verhindert werden können. Der Baum war zum Schadenzeitpunkt in einem guten, gesunden Zustand und wies keinerlei über das generelle Baumrisiko hinausgehende Risiken auf. Weitergehender Handlungsbedarf im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht hat im

Vorfeld nicht bestanden. Ursache des Astbruchs war voraussichtlich die verbliebene Belaubung in Kombination mit dem frühen Schneefall, was zu einem nicht vorhersehbaren Abbruch geführt hat. Folglich habe sich in dem Astbruch das allgemeine Lebensrisiko verwirklicht. In der Folge hat das Gericht auch einen nachbarrechtlichen Ausgleichsanspruch aus § 906 Abs. 2 S. 2 BGB analog abgelehnt. Vorliegend habe nämlich als Voraussetzung für einen solchen Anspruch bereits kein Abwehranspruch des Klägers gegen die Beklagte aus § 1004 BGB bestanden. Die Beeinträchtigung sei nämlich nicht wenigstens mittelbar auf den Willen des Eigentümers zurückzuführen, sondern allein durch ein Naturereignis ausgelöst worden. Dies sei dem Eigentümer nicht zuzurechnen. Anders könne dies sein, wenn der Baum sich in einem Zustand befunden habe, in welchem er für Naturgewalten besonders anfällig sei. Dies sei aufgrund des guten Vitalitätszustandes des Baumes vorliegend aber nicht der Fall gewesen.

Die begrüßenswerte Entscheidung des LG Lüneburg grenzt zutreffend das allgemeine Lebensrisiko von einer schadenursächlich gewordenen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht ab. Hier war der Schneebruch nicht bloßer Anlass bei einem vorgeschädigten Baum, sondern Ursache des Schadeneintritts. Auf gleicher Linie liegt bereits ein Urteil des LG Heidelberg vom 28.04.1982 – 3 O 382/81 –, VersR 1983, 280. Anders war die Sach- und Rechtslage hingegen in einem Urteil des OLG München vom 07.08.2008 – 1 U 5171/07 –, juris. Dort wurde der beklagte Straßenbaulasträger für einen im Zuge von Schneebruch herabgefallenen Totholzast, der einen Kfz-Schaden verursachte, zur Leistung von Schadenersatz verurteilt, weil eine erforderliche, rechtzeitige Totholzbeseitigung durch den Pflichtigen nicht erfolgt war.

BAUMKONTROLLEN UND NOTWENDIGKEIT EINGEHENDER UNTERSUCHUNGEN

Nach einem Urteil des OLG Hamm genügen Sichtkontrollen dann nicht den Anforderungen an die Verkehrssicherungspflicht, sondern sind weitergehende Maßnahmen erforderlich wie beispielsweise eine Hubsteigerkontrolle, wenn ein Baum sich an

einem besonders ungünstigen Standort befindet, was zu starker Kopflastigkeit der Krone führt, die Vitalität schlecht ist, ein alter Stammschaden vorhanden ist und der Baum überdurchschnittlich viel Totholz bildet³⁷⁾. Mit dieser Begründung gab das OLG Hamm der Klage eines Autofahrers statt, dessen geparkter Pkw durch einen herabfallenden Totholzast beschädigt worden war, wobei die verkehrssicherungspflichtige Kommune sich im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht auf Sichtkontrollen beschränkt hatte, da ihrer Einschätzung nach kein weitergehender Handlungsbedarf bestand. Dieser Einschätzung folgte das sachverständig beratene Gericht nicht.

Das LG Bonn hat eine wegen eines Fahrzeugschadens, verursacht durch eine umstürzende Erle, erhobene Klage abgewiesen³⁸⁾. Das Gericht ist davon ausgegangen, dass eine als Umsturzursache erkannte unterirdische Schädigung der Wurzel durch Pilzbefall im Rahmen ordnungsgemäßer Sichtkontrolle nicht erkennbar war, und die Klägerin wegen ihrer gegenteiligen Behauptungen beweisfällig geblieben ist. Eine etwaige Verletzung der Verkehrssicherungspflicht sei für den Schadeneintritt jedenfalls nicht kausal geworden. In dem Berufungsverfahren vor dem OLG Köln hat dieses durch Beweisbeschluss vom 07.05.2015 einen Sachverständigen mit der Erstellung eines Gutachtens beauftragt zu der Behauptung der Klägerin, der umgestürzte Baum habe bei der Sichtkontrolle von außen erkennbare besondere Anzeichen auf eine Erkrankung bzw. Gefährdung aufgewiesen, da der Kronenbereich abgestorbene Äste im Schwach- und Grobstabereich aufgewiesen habe bzw. da Stamm und Krone großflächig von Efeu berankt gewesen seien. Außerdem solle der Sachverständige sich auch zu der Ursache des Baumumsturzes äußern. Der Sachverständige kam in seinem Gutachten vom 28.02.2016 zu dem das Gericht und letztlich auch das beklagte Land überzeugenden Ergebnis, der fragliche Baum hätte so deutliche Auffälligkeiten gezeigt, dass eine eingehende Untersuchung zwingend geboten war, die auch zur Entdeckung des Pilzbefalls geführt hätte mit der Konsequenz, dass der Baum hätte beseitigt werden müssen. Auf Vorschlag des Gerichts ist die Angelegenheit dann kostengünstig durch Klage zusprechendes Anerkenntnisurteil erledigt worden³⁹⁾.

Durch rechtskräftiges Urteil des LG

Hildesheim ist die Klage eines Grundstückseigentümers abgewiesen worden, dessen Maschendrahtzaun während des Unwetters „Siegfried“ durch eine umstürzende Linde der beklagten Gemeinde am 05.07.2015 beschädigt wurde⁴⁰⁾. Eine unmittelbar nach dem Schadeneintritt durchgeführte Begutachtung des Baumes ergab, dass dessen Stammfuß mit Brandkrustenpilz befallen war und einen teilweise morschen Wurzelstock hatte. Die letzte ordnungsgemäße Sichtkontrolle des Baumes war jedenfalls am 20.08.2014 ohne Befund durchgeführt worden. Das Landgericht fordert in seiner Entscheidung in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des BGH Sichtkontrollen des Baumbestandes in angemessenen Abständen. Dabei vertritt das Landgericht die fachlich nicht nachvollziehbare Auffassung, im Idealfall sollten Regelkontrollen zweimal im Jahr erfolgen, einmal im belaubten und einmal im unbelaubten Zustand. Unter Umständen könnten aber auch größere Kontrollintervalle ausreichend sein, wobei der Pflichtige sich im Regelfall an den FLL-Baumkontrollrichtlinien orientieren könne. Nach diesen Maßgaben sei eine schadenursächlich gewordene schuldhaft Verletzung der Verkehrssicherungspflicht durch die beklagte Gemeinde nicht gegeben. Die Einholung eines gerichtlichen Sachverständigengutachtens war nach Auffassung des Gerichtes nicht veranlasst, da hierdurch keine hinreichend sicheren Feststellungen mehr getroffen werden könnten, nachdem die streitgegenständliche Linde zwischenzeitlich entsorgt wurde. Abschließend hat das Gericht auch einen nachbarrechtlichen Ausgleichsanspruch aus § 906 BGB verneint. Hinsichtlich des verneinten nachbarrechtlichen Ausgleichsanspruches steht die Entscheidung im Widerspruch zur Rechtsprechung einiger anderer Gerichte, die einen solchen Anspruch für kranke, nicht hinreichend widerstandsfähige Bäume ungeachtet der Erkennbarkeit und des Verschuldens des Pflichtigen bejaht haben⁴¹⁾.

Mit rechtskräftigem Urteil des LG Koblenz aus dem Jahre 2016 wurde die Klage eines Motorradeigentümers abgewiesen, dessen geparktes Motorrad am 02.07.2015 durch eine umstürzende Robinie beschädigt wurde⁴²⁾. Die letzte Regelkontrolle durch eine beauftragte Fachfirma hatte am 27.06.2014 stattgefunden, ohne dass sich hieraus Handlungsbedarf im Hinblick auf die Verkehrssicherungspflicht ergeben hätte. Eine weitere

Sichtkontrolle durch einen städtischen Bediensteten hatte darüber hinaus ebenfalls ohne Befund noch am 09.03.2015 stattgefunden. Nach Beweisaufnahme durch Zeugenvernehmung der Baumkontrolleure hat das Landgericht die Klage mangels schadenursächlich gewordener schuldhafter Verletzung der Verkehrssicherungspflicht abgewiesen. Was die Notwendigkeit eingehender Untersuchungen anbelangt, ist die Feststellung des Landgerichtes von Interesse, dass allein eine Schrägstellung bei Bäumen nicht ungewöhnlich ist und für sich genommen allein noch keine Gefährdung der Standfestigkeit darstellt, die Anlass zu eingehenden Untersuchungen gibt, was gleichermaßen auch für (vergleichsweise geringfügige) Rindenschäden oder (nur wenig ausgeprägte) Bodenverdichtungen gelte.

Das AG Aachen hält in einem dem Grunde nach Klage stattgebenden rechtskräftigen Urteil aus dem Jahre 2017 an dem überholten pauschalen Halbjahreskontrollintervall unter Hinweis auf ebenso überholte ältere Rechtsprechung fest⁴³). Ein auf dem Grundstück einer Wohnungsbaugesellschaft stehender Baum war in der Nacht vom 30.11. auf den 01.12.2015 auf einen ordnungsgemäß darunter geparkten PKW gestürzt und hatte diesen beschädigt. Von größerem Interesse an dieser Entscheidung ist, dass das Gericht aufgrund eines gerichtlichen Sachverständigengutachtens zu der Überzeugung gelangt, dass dichter und die Fotosynthese behindernde Efeubewuchs Anlass zu einer eingehenden Untersuchung gibt. Da die beklagte Wohnungsbaugesellschaft nicht nachgewiesen hatte, dass sie in der Vergangenheit überhaupt Baumkontrollen durchgeführt hat, war die Klage nachvollziehbarer Weise erfolgreich.

Das OLG Köln hat in einem rechtskräftigen klageabweisenden Urteil entschieden, dass ein Schrägwuchs eines Baumes mit einem jedenfalls deutlich unter 35° liegenden Neigungswinkel kein äußeres Krankheitsanzeichen darstellt, aus welchem Handlungsbedarf im Hinblick auf weitergehende Maßnahmen des Verkehrssicherungspflichtigen resultiert⁴⁴). Im Hinblick auf den Gewässerunterhaltungspflichtigen hat das OLG entschieden, dass die lediglich aus der Gewässerunterhaltungspflicht folgende, auf Gewässer bezogene allgemeine Verkehrssicherungspflicht wasserwirtschaftlich geprägt ist und sich auf Gefahren beschränkt, bei

denen eine Beeinträchtigung der wasserwirtschaftlichen Belange zu besorgen ist. Sie begründet hingegen keine umfassende Verantwortung für einen gefahrlosen Zustand des Gewässers und seiner Uferböschungen.

Durch rechtskräftiges Urteil des LG Koblenz ist die Klage einer Pkw-Eigentümerin abgewiesen worden, deren geparktes Fahrzeug durch einen umstürzenden Baum beschädigt wurde. Umsturzursache war eine Fäule im Stammfuß des Baumes, über deren Erkennbarkeit im Rahmen ordnungsgemäßer Regelkontrolle zwischen den Parteien gestritten wurde⁴⁵). Baumkontrollen waren an dem umgestürzten Baum im Vorfeld nicht durchgeführt worden, weil die Kommune aufgrund des Standortes des Baumes außerhalb der Bebauung an einem Wander- und Wirtschaftsweg (waldähnlicher Zustand) nicht von einer Baumkontrollpflicht ausging und der Baum nicht in das vorhandene Baumkataster aufgenommen wurde. In seiner klageabweisenden Entscheidung hat das Landgericht sich mit der Problematik, ob der Baum letztlich in der freien Landschaft gestanden hat oder nicht, überhaupt nicht auseinandergesetzt. Das Landgericht fordert in seiner Entscheidung in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des BGH Sichtkontrollen des Baumbestandes in angemessenen Abständen. Nach diesen Maßgaben sei eine schadenursächlich gewordene schuldhafter Verletzung der Verkehrssicherungspflicht durch die beklagte Gemeinde nicht gegeben. Eine Haftung der beklagten Kommune lässt das Landgericht letztlich allein daran scheitern, dass unterlassene Baumkontrollen für den Schadeneintritt nicht kausal geworden sind, weil der Baum im Vorfeld keine äußerlich erkennbaren Krankheitsanzeichen aufwies, aus denen sich ein Handlungsbedarf ergeben habe. Es fehle insoweit bereits an einem hinreichenden Sachvortrag der Klägerin. Nur aufgrund eines solchen sei aber die Einholung eines gerichtlichen Sachverständigengutachtens veranlasst.

Die **Notwendigkeit eingehender Untersuchungen bei auffälliger Belaubung und Pilzfruchtkörpern des Zunderschwamms bei einer Linde** steht im Mittelpunkt eines Urteils des OLG Brandenburg aus dem Jahre 2019⁴⁶). Der Entscheidung lag folgender Sachverhalt zugrunde: Am 10.09.2015 parkte die Klägerin ihr Fahrzeug am Fahrbahnrand einer öffentlichen Straße. An diesem Tag brach von einer Linde der Beklagten

ein großer, schwerer und weitverzweigter Ast von mehreren Metern Länge und einem Durchmesser von ca. 50 cm und stürzte auf die Motorhaube des geparkten Pkws. Die Beklagte hatte zuletzt vor dem Schadeneintritt am 30.07.2015 eine Sichtkontrolle des Baumes ohne Befund durchgeführt, insbesondere ohne Feststellung eines Pilzbefalls. Totholz hatte sie bereits im April 2015 von einer Fachfirma beseitigen lassen. Das LG Potsdam hat die Klage durch Urteil vom 28.09.2017 – 4 O 305/16 –, juris nach Beweisaufnahme durch Zeugenvernehmung abgewiesen. Aufgrund der Beweisaufnahme ist das Landgericht von einer ordnungsgemäßen Baumkontrolle ausgegangen, die keinen Anlass zu weitergehenden Maßnahmen gegeben habe. Der Einholung eines Sachverständigengutachtens hat es nach Auffassung des Landgerichts nicht bedurft, nachdem der Zeuge bekundet hatte, der auf Fotos erkennbare Pilz sei bei der Sichtkontrolle noch nicht vorhanden gewesen und könne sich auch innerhalb von 24 Stunden bilden. Auf die Berufung der Klägerin hat das OLG Brandenburg nach Beweisaufnahme durch Einholung eines Sachverständigengutachtens das Urteil des LG Potsdam aufgehoben und der Klage dem Grunde nach insgesamt und der Höhe nach überwiegend stattgegeben. Das OLG hebt zunächst hervor, dass Sichtkontrollen bei Bäumen in angemessenen Abständen vorzunehmen sind, was ein- bis zweimal im Jahr sei, wenn nicht besondere Einzelfallumstände eine häufigere Kontrolle gebieten. Das OLG betont, dass sich der Baumeigentümer bei der Kontrolle im Regelfall an den FLL-Baumkontrollrichtlinien orientieren kann, die von der obergerichtlichen Rechtsprechung als Orientierungshilfe anerkannt werden. Hierbei seien insbesondere das Alter und etwaige Vorschäden des Baumes sowie die Verkehrsbedeutung des angrenzenden Bereichs zu berücksichtigen. In der Folge präzisiert das OLG einzelfallbezogen die Voraussetzungen für die Notwendigkeit eingehender Untersuchungen. Das OLG betont, dass allein das Vorhandensein von Totholz noch kein Anlass für eingehende Untersuchungen ist. Nach dem Ergebnis des gerichtlichen eingeholten Sachverständigengutachtens seien vorliegend aber weitere, im Rahmen ordnungsgemäßer Sichtkontrolle erkennbare Symptome hinzugetreten, die eingehende Untersuchungen erfordert hätten. Die erkennbaren Pilzfruchtkörper seien bereits mehr als ein Jahr – wahrscheinlich eher drei Jahre – am

Stamm vorhanden gewesen. Somit sei der Pilz bereits bei der Sichtkontrolle im Juli 2015 vorhanden und bei deren ordnungsgemäßer Durchführung vom Boden aus erkennbar gewesen. Die auffällige Belaubung in Verbindung mit dem Pilzfruchtkörper hätte jedenfalls eine eingehende Untersuchung erfordert. Im Rahmen einer solchen hätte die Beklagte Defektanzeichen, wie beispielsweise einen hohlen Klang, feststellen und durch geeignete Sicherungsmaßnahmen den Astausbruch verhindern können. Dass der Baumkontrolleur im Rahmen der Sichtkontrolle den Pilzfruchtkörper offenbar übersehen habe und die hieraus resultierende Notwendigkeit eingehender Untersuchungen verkannt habe, sei vorliegend schadenkausal geworden und begründe die Haftung der Beklagten.

Die Entscheidung des OLG Brandenburg ist ein neuerlicher Beleg dafür, dass es entscheidungserheblich fast nie auf das nach wie vor umstrittene Baumkontrollintervall ankommt. Hinsichtlich desselben stellt das OLG den Sachstand dar, ohne sich eindeutig zu positionieren, ob die differenzierten Kontrollintervalle nach den FLL-Baumkontrollrichtlinien vorzugswürdig sind oder das überholte starre Halbjahreskontrollintervall aus der älteren Rechtsprechung. Immerhin akzeptiert das OLG die FLL-Baumkontrollrichtlinien als Orientierungshilfe für den Pflichtigen. Hier wäre nach wie vor eine grundsätzliche Klärung durch den BGH wünschenswert, die aber voraussetzt, dass dorthin ein Fall gelangt, bei dem es überhaupt entscheidungserheblich auf das Kontrollintervall ankommt. Hinsichtlich der Notwendigkeit eingehender Untersuchungen als Resultat ordnungsgemäßer Sichtkontrollen ist die Entscheidung des OLG aufgrund der Beweisaufnahme durch Sachverständigengutachten gut nachvollziehbar. Das Landgericht hatte offenbar nach Beweisaufnahme durch Zeugenvernehmung des Baumkontrolleurs die Notwendigkeit einer weitergehenden Beweisaufnahme durch Sachverständigengutachten verkannt.

VERKEHRSSICHERUNGSPFLICHT DES WALDBESITZERS FÜR BÄUME

Die Verkehrssicherungspflicht des Waldbesitzers für Bäume ist in der Neuauflage der Baumkontrollrichtlinien stärker in den Fokus gerückt

und berücksichtigt worden. Dies zeigt sich bereits in der erstmaligen Vertretung des BDF (Bund Deutscher Forstleute) im Regelwerksausschuss und einer entsprechenden Ergänzung zum Anwendungsbereich der Baumkontrollrichtlinien. Das entspricht auch der zunehmenden Bedeutung dieser Thematik in der Rechtsprechung der letzten Jahre, die nachfolgend vorgestellt werden soll:

Von wegweisender Bedeutung ist das sogenannte „Waldkontrollurteil“ des BGH aus dem Jahre 2012, welches Eingang in die Neuauflage der FLL Baumkontrollrichtlinien gefunden hat (Abschnitt 3.1). Der amtliche Leitsatz lautet wie folgt: „Eine Haftung des Waldbesitzers wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht besteht grundsätzlich nicht für walddtypische Gefahren“⁴⁷⁾. Auf diese Grundsatzentscheidung soll vorliegend nicht weiter eingegangen werden, da diese von dem Verfasser bereits an anderer Stelle ausführlich vorgestellt und besprochen worden ist⁴⁸⁾. In der Rechtsprechung der Instanzgerichte hat sich auf Grundlage dieser Grundsatzentscheidung die Rechtsprechung zur Verkehrssicherungspflicht für Waldbäume in den letzten Jahren zunehmend ausdifferenziert, ohne dass letztlich bereits alle Zweifelsfragen beantwortet wären.

Gegenstand einer Entscheidung des OLG Koblenz aus dem Jahre 2012 war die **Zuständigkeit für die Verkehrssicherungspflicht eines Waldrandbaumes**, der optisch aus dem Wald nicht hervortrat, auf eine öffentliche Straße stürzte, einen vorbeifahrenden Pkw traf, den Fahrer tödlich und die Beifahrerin und Klägerin schwer verletzte. Die Klägerin klagte sowohl gegen die Gemeinde als Waldeigentümerin als auch gegen den Förster des Landes Rheinland-Pfalz sowie gegen das Land Rheinland-Pfalz als Träger der Straßenbaulast für die öffentliche Straße. Während das erstinstanzliche LG Koblenz der Klage gegen sämtliche Beklagten stattgab, wies das OLG Koblenz im Berufungsverfahren die Klagen gegen den Förster und das Land Rheinland-Pfalz ab, so dass letztlich nur Ansprüche gegen die Gemeinde als Waldeigentümerin bestanden haben. Nur diese sah das Gericht bei der beschriebenen Sachverhaltskonstellation als verkehrssicherungspflichtig für den Baum und hieraus für den öffentlichen Straßenraum resultierenden Gefahren an⁴⁹⁾.

In einem weiteren Urteil aus dem Jah-

re 2012 hat das OLG Karlsruhe entschieden, dass den Waldbesitzer **keine Verkehrssicherungspflicht gegen walddtypische Gefahren** trifft. Das Gericht hat darauf hingewiesen, dass der Waldbesitzer auch **gegenüber Holzeinschlagsberechtigten** nicht verpflichtet ist, Bäume einer regelmäßigen Kontrolle zu unterziehen oder Vorsorge gegen durch Windbruch oder Windfall drohende Gefahren zu treffen. Eine Haftung komme allenfalls in Betracht, wenn im Zuge von Bewirtschaftungsmaßnahmen über das übliche und vorhersehbare Maß hinausgehende akute Gefahren geschaffen werden. Mit dieser Begründung wurden die Klagen der Ehefrau und Kinder eines Holzeinschlagsberechtigten abgewiesen, der im März 2007 aufgrund eines vertraglich eingeräumten Holzeinschlagsrechtes im Staatswald des beklagten Landes an einem Forstwirtschaftsweg abgelegtes Polterholz mit einer Motorsäge zerkleinern und abtransportieren wollte und von einer entwurzelten Buche erschlagen wurde. Von besonderem Interesse an dieser Entscheidung ist, dass nach Auffassung des OLG strenge Maßstäbe im Hinblick auf die Verkehrssicherungspflicht für Bäume an Waldwegen auch nicht im Hinblick auf den Schutz von Personen gelten, die direkt oder indirekt aufgrund vertraglicher Beziehungen in eine Bewirtschaftungsmaßnahme eingebunden sind. Hierdurch eröffne der Waldbesitzer zwar einen qualitativ über die allgemeine Waldbenutzung zu Erholungszwecken hinaus gehenden Verkehr. Im Gegensatz zum bloßen Betreten des Waldes wäre der Waldbesitzer nicht gehindert, das Einschlagen von Holz durch Besucher zu untersagen. Auf der anderen Seite müsse aber auch der Holzeinschlagsberechtigte mit walddtypischen Gefahren rechnen und sein Verhalten hierauf einstellen⁵⁰⁾.

Aufgrund eines Hinweisbeschlusses des OLG Frankfurt/Main, dass die Berufung keine Erfolgsaussicht habe, wurde die Berufung gegen das klageabweisende erstinstanzliche Urteil des LG Darmstadt vom 14.02.2012 – 2 O 235/11 – zurückgenommen⁵¹⁾. Der Entscheidung lag folgender Sachverhalt zugrunde: Die Klägerinnen gingen im Juni 2010 mit ihren Hunden am Waldrand auf einem Feld-/forstwirtschaftlichen Weg spazieren und wurden durch eine in der Nähe des Weges am Waldrand befindliche umstürzende Eiche verletzt. Umsturzursache war ausweislich eines in dem Verfahren erster Instanz

eingeholten Sachverständigengutachtens ein im Rahmen ordnungsgemäßer Sichtkontrolle erkennbarer Pilzbefall der Eiche. Das LG Darmstadt hat die Klage abgewiesen, da sich durch den Baumbruch eine walddtypische Gefahr realisiert habe und hierfür nach den einschlägigen Vorschriften des Bundeswaldgesetzes und des Hessischen Forstgesetzes eine Haftung des Waldbesitzers ausscheide. Wenngleich sich die Klägerinnen nicht im Wald befunden hätten, sondern am Waldrand unterwegs gewesen seien, so griffen diese gesetzlichen Haftungsbeschränkungen nach Sinn und Zweck auch in dieser Fallgestaltung. In seinem Hinweisbeschluss hat das OLG Frankfurt/Main die erstinstanzliche Entscheidung gebilligt. Es hat sich dabei insbesondere gestützt auf die vorerwähnte Grundsatzentscheidung des BGH vom 02.10.2012 – VI ZR 311/11 – sowie die einschlägigen Vorschriften des Bundeswaldgesetzes und des Hessischen Forstgesetzes. Die Haftungsbeschränkung bzw. Haftungsfreistellung des Waldbesitzers durch den Bundes- und die Landesgesetzgeber für walddtypische Gefahren liege darin begründet, dass der Waldbesucher sich mit dem Betreten des Waldes bewusst den walddtypischen Gefahrenlagen und den hiermit verbundenen Verletzungsrisiken aussetzt. Daher fallen nach dem Willen und der Wertung des Gesetzgebers diese Gefahren grundsätzlich in den Verantwortungsbereich des Waldbenutzers (S. 7 Urteilsumdruck). Dabei spiele entscheidungserheblich keine Rolle, ob es sich um einen Waldweg im Sinne der gesetzlichen Regelungen handele. Nach Sinn und Zweck der gesetzlichen Haftungsfreistellung komme es nicht darauf an, ob eine walddtypische Gefahr sich „mitten im Wald“ oder im Bereich des Waldrandes realisiere und zu einem Sach- oder Personenschaden führe. Die rechtliche Zuordnung bzw. Einordnung des beschriebenen Weges, auf dem sich der Schadenfall zugetragen habe, sei daher ohne Belang. Mit walddtypischen Gefahren müsse ein Waldbesucher nicht nur auf Wegen, die durch den Wald führen, rechnen, sondern auch auf Wegen am Waldrand entlang. Es sei haftungsrechtlich geradezu sinnwidrig, aufgrund der vergleichbaren Sach- und Gefahrenlage danach zu unterscheiden, ob ein Waldbesucher auf einem Weg zu Schaden komme, der von beiden Seiten von Waldbäumen und Sträuchern umgeben sei oder nur auf einer Seite des Weges unmittelbar an den Wald und seine Gefahren angrenze.

Schließlich hat das OLG Frankfurt/Main ebenso wie der BGH in der erwähnten Grundsatzentscheidung noch hervorgehoben, dass es entscheidungserheblich überhaupt keine Rolle spielt, ob es sich bei dem streitgegenständlichen Weg um einen stark frequentierten Weg handelt. Die Entscheidung ist uneingeschränkt zu begrüßen und stellt eine weitere einzelfallbezogene Konkretisierung der Verkehrssicherungspflicht für Waldbäume auf Grundlage der Grundsatzentscheidung des BGH dar.

Gegenstand eines rechtskräftigen Urteils des OLG Saarbrücken aus dem Jahre 2014 ist eine weitere Sachverhaltsvariante der Verkehrssicherungspflicht des Waldbesitzers für Bäume⁵²⁾. Nach Auffassung des OLG Saarbrücken gilt der vom BGH aufgestellte Grundsatz, dass Waldbenutzer nur vor atypischen Gefahren geschützt werden müssen, nicht uneingeschränkt. Vielmehr hänge dies maßgeblich von der Zweckbestimmung der Fläche und der Verkehrserwartung der Waldbenutzer ab. Insbesondere bei am Rande eines Erholungsweges stehenden Bäumen bestehe eine Pflicht zum Einschreiten jedenfalls dann, wenn sich konkrete Anhaltspunkte für eine besondere, unmittelbare Gefährdung bieten. Es bestehe danach eine Überwachungs- und Gefahrbeseitigungspflicht, wenn eine konkrete Gefahrensituation vorliege, die unmittelbar zu einem Schaden für Personen führen kann, die sich auf dem Nachbargrundstück aufhalten und dies dem Verantwortlichen bekannt ist. In der vorgenannten Entscheidung hat das OLG Saarbrücken die Berufung der beklagten Gemeinde zurückgewiesen und das erstinstanzliche Urteil des LG Saarbrücken vom 13.07.2012 – 4 O 15/08 – bestätigt, welches der Klage unter Berücksichtigung eines Mitverschuldens des Klägers von 25 % stattgegeben hatte. Die Besonderheit des zugrundeliegenden Sachverhaltes lag darin begründet, dass ein größerer Teil einer Baumkrone von einem gemeindeeigenen Grundstück, über dessen Qualität die Parteien stritten, auf das landwirtschaftlich genutzte Nachbargrundstück des Klägers stürzte und diesen verletzte. Der Schaden realisierte sich letztlich also nicht auf einem Waldgrundstück. Vor diesem Hintergrund ist die Entscheidung des OLG Saarbrücken auf Grundlage des Ergebnisses der Beweisaufnahme nach Auffassung des Verfassers im Ergebnis richtig, weil es jedenfalls nicht um einen Baum am Rande eines Waldweges ging. Das Mitverschulden

des Klägers hat das OLG Saarbrücken ebenso wie das erstinstanzliche LG Saarbrücken damit begründet, dass dem Kläger die Gefahr bekannt war, er Mitarbeiter der Beklagten sogar ausdrücklich im Vorfeld des Unfalls auf diese hingewiesen hatte. Bei dem Sachverhalt, dass der Kläger sich in Kenntnis des Zustands des Baumes und der von diesem ausgehende Gefahr ohne Not in dessen unmittelbare Nähe begeben hat, erscheint ein Mitverschuldensanteil von 25 % allerdings deutlich zu gering bemessen. Die weitreichenden Ausführungen des OLG Saarbrücken zum Schutz der Waldbenutzer auch vor atypischen Gefahren im Einzelfall waren für die Lösung des konkreten Einzelfalls hingegen überhaupt nicht notwendig, letztlich also nicht entscheidungserheblich und streng genommen überflüssig. Abstrakt gesehen verdienen insoweit die Ausführungen des OLG Saarbrücken durchaus Zustimmung, wenngleich die Voraussetzungen meiner Einschätzung nach im konkret zu entscheidenden Einzelfall allerdings nicht vorgelegen haben.

In einem rechtskräftigen klagestattgebenden Urteil aus dem Jahre 2014 hat das LG Bonn vertiefte Ausführungen zur Verkehrssicherungspflicht bei Waldbäumen, die an eine öffentliche Straße angrenzen, gemacht⁵³⁾. Das LG Bonn hebt hervor, dass bei Waldstücken, die an eine Straße angrenzen, sich die Baumkontrollpflichten auf Bäume beschränken, von denen unmittelbare Gefahren für Benutzer der angrenzenden Straße ausgehen können. Danach unterfallen der Kontrollpflicht grundsätzlich die in der ersten Reihe des Waldstücks an der Straße stehenden Bäume. Eine Baumkontrollpflicht für die nachfolgenden Baumreihen besteht dann, wenn die Bäume im Einzelfall von ihrer Größe her geeignet sind, die Straße zu erreichen, wenn sie umfallen. Dies gilt nach Auffassung des LG Bonn aber nur, wenn die erste Baumreihe nach dem Abstand der einzelnen Bäume und der Dichte des Geästes Lücken aufweist, so dass es nicht unwahrscheinlich ist, dass ein in zweiter oder dritter Reihe stehender Baum durch die erste Reihe hindurchfällt. Ist hingegen die erste Baumreihe so dicht, dass zu erwarten ist, dass ein aus einer hinteren Baumreihe umfallender, abgestorbener Baum an ihr hängen bleibt, so darf der Sicherungspflichtige die Baumkontrollen auf die erste Baumreihe beschränken. Im konkret entschiedenen Fall brach eine unmittelbar an der Straße gelegene Erle

unter der Last einer schräg stehenden Buche, stürzte auf die angrenzende Landstraße und verursachte einen Fahrzeugschaden. Das Gericht kam zu einer schuldhaften Verletzung der Verkehrssicherungspflicht, weil seitens der beklagten Stadt dieses Gefahrenpotential nicht erkannt worden und der an der Straße gelegene Baum nicht weitergehend auf seine Standsicherheit untersucht worden ist. Wenn von der Straße bereits von weitem erkennbar sei, dass ein schräg stehender kräftiger Baum so weit geneigt ist, dass davon auszugehen ist, dass er sich nicht mehr auf eigener Kraft halten kann, sondern durch einen in Straßennähe gelegenen Baum gestützt wird, so ist der Verkehrssicherungspflichtige gehalten, den betreffenden Schadbaum sowie den ihn stützenden Baum auf seine Standsicherheit hin zu überprüfen. Bei einem Neigungswinkel eines Baumes von jedenfalls 30 Grad in Richtung Straße handele es sich um einen äußerlich erkennbaren Umstand, der eine Gefährdung des Straßenverkehrs nahelegt und jedenfalls eine eingehende Untersuchung, wenn nicht gar eine Fällung des Schadbaums erfordert. Dies müsse auch im Rahmen einer ordnungsgemäßen Sichtkontrolle der an der Straße gelegenen Bäume auffallen und Anlass zu weitergehenden Untersuchungen geben.

Dem Hinweisbeschluss des OLG Köln aus dem Jahre 2017⁵⁴⁾, der zur Berufungsrücknahme und zur Rechtskraft des Urteils des LG Aachen⁵⁵⁾ führte, lag folgender Sachverhalt zugrunde: Der Kläger ist Pächter eines in einem Waldgebiet gelegenen Grundstückes, das seit Jahrzehnten landwirtschaftlich genutzt wird. Er betreibt dort auf einer Wiesenfläche ein Wildgehege mit Damwild. Dieses Gehege grenzt zu einer Seite an eine im Eigentum der beklagten Stadt stehende Waldfläche an. Eine Bebauung in der Nachbarschaft des klägerischen Grundstückes existiert nicht. Im Mai 2015 stürzte von der benachbarten Waldparzelle ein Kirschbaum um und beschädigte den Zaun des Klägers, der das Wildgehege schützte. Außerdem behauptet der Kläger, infolge des Zaunschadens sei ihm sein gesamter Damwildbestand, insgesamt 21 Tiere, entlaufen und habe nicht wieder eingefangen werden können, sodass er zur Erneuerung des Bestandes neue Tiere kaufen müsse. Nach Auffassung des Klägers war Umsturzursache, dass es sich um einen abgestorbenen Baum gehandelt habe, was im Rahmen einer vorzunehmenden

Sichtkontrolle bereits seit langem äußerlich erkennbar gewesen wäre, woraus entsprechender Handlungsbedarf resultiert habe. Nach Auffassung der Beklagten bestand für diesen Baum keine Baumkontrollpflicht aufgrund seiner Lage in einer mit Bäumen bestandenen Waldfläche, in deren Nähe sich weder ein Waldweg, noch eine Straße befinde. Das LG Aachen hat die Klage abgewiesen. Zur Begründung hat das Landgericht sich maßgeblich auf die Grundsatzentscheidung des BGH vom 02.10.2012 – VI ZR 311/11 – berufen. Von besonderem Interesse ist in diesem Zusammenhang, dass nach Auffassung des Landgerichtes im Hinblick auf **waldtypische Gefahren** nicht nur **keine Baumkontrollpflicht** besteht, sondern auch **keine Gefahrenbeseitigungspflicht**. Dies gelte nicht nur in Bezug auf **Waldbesucher**, sondern auch in Bezug auf **Besitzer angrenzender Flächen**. Auch für Besitzer angrenzender Waldgrundstücke erfolge die Teilnahme am waldtypischen Verkehr auf eigene Gefahr. Als Waldbesitzer habe der Kläger sich und sein Eigentum bewusst den typischen Gefahren des Waldes ausgesetzt. Durch den umgefallenen Baum habe sich eine solche waldtypische Gefahr realisiert. Abschließend verneint das Landgericht auch einen nachbarrechtlichen Ausgleichsanspruch des Klägers aus § 906 BGB analog. Begründet wird dies maßgeblich damit, dass der Kläger gegen die Beklagte vorrangig einen Unterlassungsanspruch aus § 1004 BGB zur Abwehr der Beeinträchtigung durch den Baum hätte geltend machen können und müssen. Die von dem Baum offenkundig ausgehende Gefahr sei für den Kläger bereits nach seinem eigenen Sachvortrag ohne weiteres erkennbar gewesen. In dem vor dem OLG Köln durchgeführten Berufungsverfahren hat das Gericht in seinem Hinweisbeschluss dem Kläger mitgeteilt, dass der Senat beabsichtige, die Berufung mangels Erfolgsaussicht durch einstimmigen Beschluss zurückzuweisen und die Rücknahme der Berufung anzuregen. Ergänzend zu der landgerichtlichen Urteilsbegründung, der sich das OLG Köln in vollem Umfang angeschlossen hat, hat das OLG darauf hingewiesen, dass auch keine zusätzlichen Verkehrssicherungspflichten des Waldbesitzers daraus erwachsen, dass die Beklagte zur Bewirtschaftung ihrer Waldflächen – wie von dem Kläger in der Berufungsbegründung erstmals behauptet – einen Förster angestellt hat. Auch die Ablehnung des nachbarrechtlichen Ausgleichsanspruchs durch das Land-

gericht hat das OLG als Konsequenz aus der Rechtsprechung des BGH (BGH, Urteil vom 17.09.2004 – V ZR 230/03 –) gebilligt. Aufgrund dieses Hinweisbeschlusses wurde die Berufung zurückgenommen und das Urteil des LG Aachen rechtskräftig.

Das LG Aachen hat in einem rechtskräftigen klageabweisenden Urteil aus dem Jahre 2018 unter Hinweis auf die einschlägige Rechtsprechung nochmals bekräftigt, dass für Waldwege, bei denen es sich nicht um dem Straßen- und Wegegesetz NRW unterfallende öffentliche Straßen handelt, weder eine Baumkontrollpflicht noch eine Gefahrenbeseitigungspflicht besteht. Dies gelte auch bei stark frequentierten Wegen⁵⁶⁾.

Gegenstand eines rechtskräftigen klageabweisenden Urteils des OLG Saarbrücken aus dem Jahr 2017 ist zwar nicht die Verkehrssicherungspflicht für Bäume, sondern jenseits dessen die allgemeine Verkehrssicherungspflicht des Waldbesitzers⁵⁷⁾. Die Entscheidung ist gleichwohl von größtem Interesse auch im Hinblick auf die Verkehrssicherungspflicht des Waldbesitzers für Bäume an Waldwegen. Das Gericht hat nämlich im Anschluss an das Urteil des BGH vom 02.10.2012 – VI ZR 311/11 – entschieden, dass der Waldbesitzer auch bei Unfällen auf so genannten Premiumwanderwegen grundsätzlich nur für atypische Gefahren haftet, nicht aber für waldtypische Gefahren. Das OLG hat dies maßgeblich damit begründet, dass der BGH in seiner Grundsatzentscheidung ausdrücklich betont hat, dass es auf eine starke Frequentierung eines Waldweges für die haftungsrechtliche Beurteilung nicht ankomme. Deshalb spiele auch die Bezeichnung und **Ausweisung eines Waldweges als „Premiumwanderweg“** und eine entsprechende Frequentierung keine haftungsrechtliche Rolle (Rdnr. 24)⁵⁸⁾.

Das OLG Koblenz hat 2018 ein Urteil des LG Trier bestätigt, wo es um die **Haftung des Waldeigentümers für einen an einen öffentlichen Parkplatz angrenzenden Baum** ging⁵⁹⁾. Ein am Waldrand stehender Baum aus einem im Eigentum der beklagten Stadt stehenden Waldstück stürzte auf einen angrenzenden Parkplatz und beschädigte den dort geparkten Pkw des Klägers. Der umgestürzte Baum wies im Inneren eine erhebliche Faltstelle auf. Die letzte Regelkontrolle des Baumes fand nur ca. zwei Monate vor dem Umsturz des Baumes statt. Das Gericht hat die Klage abgewie-

sen, da die Beklagte ihrer Verkehrssicherungspflicht durch die Baumkontrollen ordnungsgemäß nachgekommen sei. Weitergehender Handlungsbedarf sei im Vorfeld des Baumumsturzes nicht erkennbar gewesen. In dem Schadeneintritt habe sich letztlich das allgemeine Lebensrisiko zulasten des Klägers verwirklicht. Die zutreffende Entscheidung bestätigt erneut, dass Waldrandbäume, die an einen öffentlichen Parkplatz angrenzen, selbstverständlich einer ordnungsgemäßen Baumkontrolle zu unterziehen sind. Auf gleicher Linie liegt ein rechtskräftiges klageabweisendes Urteil des LG Trier aus dem Jahre 2017, wo ein oberhalb eines Parkplatzes in Hanglage am Waldrand stehender Baum ein geparktes Wohnmobil durch Umsturz beschädigte⁶⁰. Der Baum wies im Vorfeld keinerlei äußerlich erkennbare Krankheitsanzeichen auf, die Anlass zu weitergehenden Maßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht gegeben hätten. Umsturzursache war ein witterungsbedingter Erdbeben im Hang. Ursache hierfür waren überdurchschnittliche Regenmengen aufgrund lang anhaltender Regenfälle im Juni 2016. Einen Tag vor dem Baumumsturz fiel an anderer Stelle, von einem nicht der Beklagten gehörenden Grundstück, bereits ein Baum auf den Parkplatz. Der Forderung des Klägers, spätestens daraufhin habe die Beklagte den gesamten Parkplatz sperren müssen, hat das Gericht eine deutliche Absage erteilt. Allein eine durch lang anhaltende Regenfälle verursachte Aufweichung des Geländes verpflichtet den Verkehrssicherungspflichtigen noch nicht zur Sperrung eines ganzen Parkplatzes ohne weitere konkrete Anzeichen für eine Umsturzgefahr von Bäumen. Ebenso wenig verpflichtet dies den Baueigentümer zu umgehenden Zusatzkontrollen. Die Entscheidung des LG Trier ist meiner Meinung nach zutreffend und zu begrüßen.

BEWEISLAST

Verschiedene interessante Entscheidungen zur Verkehrssicherungspflicht bei Bäumen beschäftigen sich in den letzten Jahren mit Beweislastfragen.

Nach einem Urteil des LG Aurich hat der Verkehrssicherungspflichtige die ordnungsgemäße Baumkontrolle dann entgegen der gesetzlichen Regelung zu beweisen, wenn er den Baum als Beweismittel durch Fällen und Ab-

transport vernichtet hat⁶¹. Die **Beweislastumkehr als Rechtsfolge der Beweisvereitelung** liegt zutreffend auf der generellen Linie der bisherigen Rechtsprechung⁶². Die klagestattgebende Entscheidung des Landgerichtes, weil die Kommune den schadenverursachenden Ast und den übrigen Baum bereits vier Tage nach dem Schadeneintritt zersägt und abtransportiert hatte, ist daher im Ergebnis richtig und nachvollziehbar. Die beklagte Kommune hat dadurch nämlich dem Kläger die Möglichkeit genommen, den Beweis dafür zu erbringen, dass die Beklagte bei der letzten Baumkontrolle vor dem Schadeneintritt Anzeichen verkannt oder übersehen hat, aus denen sich weitergehender Handlungsbedarf im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht ergeben hätte. Eine Begutachtung war nach der Vernichtung der Beweismittel nämlich nicht mehr möglich. Allein aufgrund der vorliegenden Fotos konnte der gerichtlich bestellte Sachverständige dies letztlich nicht beurteilen.

Nach einem Urteil des OLG Sachsen-Anhalt aus dem Jahre 2013 kommt dem durch einen Astbruch geschädigten Verkehrsteilnehmer der Beweis des ersten Anscheins für einen Ursachenzusammenhang zwischen unterlassenen Baumkontrollen und dem Schadeneintritt zugute, wenn der Verkehrssicherungspflichtige einen Baum in Verkennung des Umfangs seiner Verkehrssicherungspflicht nicht kontrolliert und ordnungsgemäße Baumkontrollen reaktionspflichtige Vorschäden ergeben hätten⁶³.

Das LG Düsseldorf hat in einem klageabweisenden Urteil darauf hingewiesen, dass den Geschädigten für die Kausalität zwischen einer behaupteten Verkehrssicherungspflichtverletzung und dem Schadeneintritt die volle Darlegungs- und Beweislast trifft. Insoweit gäbe es weder einen Anscheinsbeweis dafür, dass bei häufigeren Kontrollen eine behauptete Standunsicherheit eines Baumes erkannt worden wäre, noch Beweiserleichterungen⁶⁴. Auf den Hinweisbeschluss des OLG Düsseldorf in dem Berufungsverfahren, dass die Berufung keine Erfolgsaussicht habe, wurde diese von der Klägerin zurückgenommen. In dem Hinweisbeschluss hat das OLG Düsseldorf die Rechtsauffassung des LG Düsseldorf bestätigt, dass der Klägerin keine Beweiserleichterung zugute kommt, weil die Umsturzursache des Baumes völlig im Dunkeln sei und allein der Umstand, dass der Baum ohne äußere

Einflüsse umgestürzt sei, nicht den Schluss darauf zulasse, er habe äußerlich erkennbare Krankheitsanzeichen haben müssen. Ergänzend hat der Senat noch darauf hingewiesen, dass der Klägerin auch keine Beweislastumkehr aus § 836 BGB zugute kommt, weil diese Vorschrift vorliegend nicht einschlägig ist⁶⁵. Zu Recht hat der Senat darauf hingewiesen, dass Bäume selbstverständlich nicht unter den Begriff von Gebäuden und auch nicht unter den Begriff von mit einem Grundstück verbundenen Werken fallen. Solche seien von Menschenhand geschaffen, während Bäume und Pflanzen Teil der Natur seien.

In einem Hinweisbeschluss des OLG Köln, der zur Berufungsrücknahme und Rechtskraft des erstinstanzlichen Urteils des LG Aachen führte⁶⁶, hat das Gericht eine Umkehr der Beweislast bei Entsorgung eines Baumes unmittelbar nach dem Schadeneintritt abgelehnt, weil der Kläger selbst für eine etwaige Beweissicherung hätte Sorge tragen können und müssen. Dies gelte insbesondere dann, wenn dieser von einem Arbeiter zuvor gefragt wurde, ob der Baum jetzt weggeräumt werden solle, was er zögernd bejaht habe. Die Rechtsauffassung des OLG Köln steht im Gegensatz zu der generellen Linie der bisherigen Rechtsprechung, die eine Beweislastumkehr als Rechtsfolge der Beweisvereitelung angenommen hat, wonach der Verkehrssicherungspflichtige die ordnungsgemäße Baumkontrolle dann entgegen der gesetzlichen Regelung zu beweisen habe, wenn er den Baum als Beweismittel durch Fällen und Abtransport vernichtet hat⁶⁷. Einem Anscheinsbeweis bei Umsturz eines vorgeschädigten Baumes steht nach Auffassung des OLG Köln im Übrigen mit dem Sturmtief Niklas, dass nach allgemeiner Kenntnis am 31.03.2015 über Deutschland hinweg zog, ein naheliegender Grund für das Abbrechen eines Baumes entgegen, was die Annahme eines Anscheinsbeweises zu Gunsten des Klägers von vornherein ausschließe.

Das LG Dortmund hat durch rechtskräftiges Urteil aus dem Jahre 2016 die Klage eines Autobesitzers abgewiesen, dessen unter einer Linde geparktes Fahrzeug durch einen Totholzast beschädigt worden war⁶⁸. Die Klage ist daran gescheitert, dass nach Einholung eines gerichtlichen Sachverständigengutachtens dem Kläger der Beweis nicht gelungen ist, dass der schadenursächlich gewordene Tot-

holzast von der Linde, unter der das Fahrzeug geparkt war, stammte. Das Gericht konnte nicht ausschließen, dass der Ast von einem anderen Baum stammte oder bereits vor dem Parkvorgang auf dem Boden lag und von Kindern, Tieren oder durch Mitschleifen von Fahrzeugen an die Stelle neben das Auto verbracht worden ist und der Schaden anderweitig entstand, ohne dass die festgestellte Verletzung der Verkehrssicherungspflicht hinsichtlich der Linde kausal war. Das Gericht hat dem Kläger bei dem geschilderten Sachverhalt weder einen Anscheinsbeweis noch irgendwelche Beweiserleichterungen zugutekommen lassen und den erforderlichen Vollbeweis zutreffend als nicht geführt angesehen.

Das OLG Köln hat in einem rechtskräftigen Urteil aus dem Jahre 2017 bestätigt, dass die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass ein umgestürzter Baum im Vorfeld äußerlich erkennbare Anzeichen für eine fehlende Standfestigkeit aufwies, allein beim Anspruchsteller liegt. Beweiserleichterungen zu Gunsten des Anspruchstellers ergeben sich auch bei zwischenzeitlicher Entsorgung des Baumes jedenfalls dann nicht, wenn der Unfall erst nach der Entsorgung angezeigt worden ist⁶⁹⁾.

ZEITRAHMEN FÜR NOTWENDIGE TOTHOLZBESEITIGUNG BZW. KRONENEINKÜRZUNG

Von besonderem Interesse ist ein Beschluss des OLG Hamm aus dem Jahre 2015⁷⁰⁾. Der Entscheidung lag folgender Sachverhalt zugrunde: Der Kläger parkte am 29.07.2012 sein Fahrzeug auf einem öffentlichen Parkplatz in unmittelbarer Nachbarschaft zu einer städtischen Linde. Von dieser Linde fiel ein Totholzast auf sein Fahrzeug und beschädigte dieses. Die letzte Baumkontrolle vor dem Schadeneintritt hatte noch am 04.07.2012 stattgefunden. Im Rahmen dieser Baumkontrolle wurde das vorhandene Totholz übersehen. Das erstinstanzliche LG Dortmund hat die auf Schadenersatz gegen die beklagte Stadt gerichtete Klage abgewiesen⁷¹⁾. Das Landgericht hat sachverständig beraten die Kausalität zwischen der in dem Übersehen des Totholzes im Rahmen der Baumkontrolle liegenden Verletzung der Verkehrssicherungspflicht und dem Schadeneintritt verneint. Im konkreten Fall sei ein Zeitraum von drei Monaten zur

Durchführung notwendiger Baum- pflegemaßnahmen und Totholz- beseitigung angemessen, aber auch ausreichend gewesen. Bei pflichtgemäßem Verhalten hätte demgemäß zum Schadenszeitpunkt weniger als vier Wochen nach der Baumkontrolle das vorhandene Totholz noch nicht beseitigt sein müssen. Auf die Berufung des Klägers hat das OLG Hamm die erstinstanzliche Entscheidung bestätigt und die Berufung des Klägers zurückgewiesen. In seinem Hinweisbeschluss, in welchem die Rücknahme der Berufung angeregt wurde, da diese offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg habe, hat das Gericht hierzu folgendes ausgeführt: „Das Zuge- stehen eines derartigen Reaktions- zeitraums steht in Einklang mit dem von der Rechtsprechung entwickelten Grundsatz, dass ein Verkehrssiche- rungspflichtiger nicht für jede denk- bare und nur entfernte Möglichkeit eines Schadenseintritts Vorsorge schaffen muss, sondern nur die Vor- kehrungen zu treffen hat, die nach den konkreten Umständen zur Besei- tigung der Gefahr erforderlich und zumutbar sind. (...) Ein Verkehrssi- cherungspflichtiger wäre überfordert, müsste er, um einer Haftung zu ent- gehen, auf jeden erkannten abhilfe- bedürftigen Zustand unverzüglich reagieren, auch wenn objektiv keine Notwendigkeit zu sofortigem Han- deln erkennbar ist. Zwar verbleibt bei einem auch nur kurzfristigen Auf- schieben der Abhilfemaßnahme die Gefahr, dass sich eine sachgerecht getroffene Gefahrenprognose aufgrund besonderer, nicht vorhersehbarer Um- stände nachträglich als unzutreffend erweist und ein Schaden früher, als zu erwarten war, eintritt. Dieses Rest- risiko ist jedoch als allgemeines Le- bensrisiko von den Betroffenen, wel- che die zu sichernden Verkehrsflä- chen nutzen, entschädigungslos hin- zunehmen, da eine Sicherung, die jede Schädigung ausschließt, ohnehin nicht erreichbar ist“⁷²⁾. Die Entschei- dung des OLG Hamm ist uneinge- schränkt zu begrüßen, zumal bislang vorhandene Rechtsprechung zum Zeitrahmen für die Durchführung notwendiger Maßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht über- wiegend in nicht zumutbarer Weise für den Pflichtigen von diesem ohne sachgerechte Einzelfallprüfung pau- schal ein sofortiges Handeln gefor- dert hat⁷³⁾.

Einem Hinweisbeschluss des OLG Braunschweig aus dem Jahre 2019⁷⁴⁾, der zur Berufungsrücknahme führte und zur Rechtskraft des Urteils des LG Braunschweig⁷⁵⁾, lag folgender

Sachverhalt zugrunde: Der Kläger begehrt von der Beklagten Schadenersatz für durch einen umgestürzten Ahorn an seinem geparkten Pkw am 17.01.2016 verursachte Schäden. Die Beklagte hat regelmäßige Sichtkontrollen des Baumes durchgeführt, so zuletzt vor dem Schadeneintritt am 23.11.2015. Im Rahmen dieser Regelkontrolle ergab sich kein Anlass für umgehende Maßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherheit, allerdings als empfohlene Maßnahmen „Kroneneinkürzung/Kronenteileinkürzung“ mit der „Priorität 1 dringlich“. Diese waren zum Schadenszeitpunkt noch nicht umgesetzt. Das Landgericht hat eine Baumsachverständige mit der Klärung der Frage beauftragt, ob sofortiger Handlungsbedarf bestanden habe und, ob die empfohlenen Maßnahmen zum Schadenszeitpunkt bereits hätten durchgeführt sein müssen und das Unterlassen der Durchführung schadenkausal geworden ist. Das LG Braunschweig hat dann die Klage abgewiesen. Zur Begründung hat das Landgericht sich maßgeblich auf die Feststellungen der gerichtlich beauftragten Sachverständigen berufen, demzufolge kein Anlass für eingehende Untersuchungen bestanden habe, die im Nachhinein festgestellte Wurzelstockfäule äußerlich nicht erkennbar war und ein Zeitrahmen für die vorgesehenen Maßnahmen von acht Wochen angemessen wäre, der zum Unfallzeitpunkt noch nicht verstrichen war. In dem vor dem OLG Braunschweig durchgeführten Berufungsverfahren hat das Gericht dem Kläger mitgeteilt, dass der Senat beabsichtige, die Berufung mangels Erfolgsaussicht durch einstimmigen Beschluss zurückzuweisen und die Rücknahme der Berufung angeregt. Aufgrund dieses Hinweisbeschlusses wurde die Berufung zurückgenommen und das Urteil des LG Braunschweig rechtskräftig. Zunächst hat das OLG keinen Anlass für eine erneute Beweisaufnahme gesehen, sondern auf die Bindung des Berufungsgerichtes an die erstinstanzlich durchgeführte Beweisaufnahme hingewiesen, weil konkrete Anhaltspunkte für Zweifel an der Richtigkeit oder Vollständigkeit der entscheidungserheblichen Feststellungen nicht bestünden. Nach den überzeugenden Ausführungen der gerichtlich beauftragten Baumsachverständigen hätten weder Verfärbungen noch Einwallungen oder ein nicht unerheblicher Schrägstand des Baumes sowie dessen nachlassende Vitalität hinreichende Anzeichen für eine Wurzelfäule gegeben. Im Übrigen liege auch keine Pflichtverlet-

zung darin, dass die Beklagte dringend erforderliche baumpflegerische Maßnahmen nicht rechtzeitig umgesetzt habe. Die Sachverständige habe überzeugend begründet, dass im konkreten Einzelfall eine Zeitspanne von bis zu acht Wochen einen angemessenen Bearbeitungsrahmen für einen dringlichen, aber nicht sofort erforderlichen Handlungsbedarf darstelle. Dieser Zeitrahmen sei zum Schadenszeitpunkt noch nicht abgelaufen gewesen. Ebenso wenig habe Anlass für niederschwelligere Maßnahmen, wie etwa das Aufstellen von Warnschildern oder das Absperren der Parkplätze bestanden. Hierbei beruft sich das OLG zutreffend auf das „Pappelurteil“ des BGH vom 06.03.2014 – III ZR 352/13 –. Die begrüßenswerte Entscheidung des OLG Braunschweig liegt auf einer Linie mit dem zuvor vorgestellten Beschluss des OLG Hamm.

HAFTUNG DER ÖFFENTLICHEN HAND BEI DER BEAUFTRAGUNG EINES FACHUNTERNEHMENS MIT DER DURCHFÜHRUNG VON BAUMKONTROLLEN ODER EINGEHENDEN UNTERSUCHUNGEN

Diese Thematik war in den letzten Jahren wiederholt in unterschiedlichen Fallkonstellationen Gegenstand der Rechtsprechung.

In einem Hinweisbeschluss des OLG Koblenz aus dem Jahre 2016⁷⁶⁾, der zur Berufungsrücknahme und zur Rechtskraft des klageabweisenden Urteils des LG Koblenz⁷⁷⁾ führte, hat das OLG die Rechtsauffassung des erstinstanzlichen Gerichtes bestätigt, dass bei der Beauftragung eines externen spezialisierten Fachmannes mit der Durchführung der Baumkontrollen im Rahmen der deliktischen Haftung des § 823 BGB ein Auswahlverschulden der beklagten Kommune als Auftraggeberin nicht erkennbar ist. Eine fachliche Überprüfung der Tätigkeit des beauftragten Baumkontrolleurs durch Einschaltung eines weiteren Fachmannes habe das Landgericht zutreffend als der Beklagten nicht zumutbar eingeschätzt. Zutreffend sei das Landgericht zu der Einschätzung gelangt, der beauftragte Baumkontrolleur sei nicht als Verrichtungsgehilfe, sondern als selbständiger Unternehmer tätig geworden. Im Übrigen ergäben sich aus den vorliegenden Sachverständigengut-

achten auch keine belastbaren Anhaltspunkte für eine fehlerhafte Kontrolle. Aufgrund dieses Hinweisbeschlusses wurde die Berufung zurückgenommen und das Urteil des LG Koblenz rechtskräftig.

Genau gegenteilig hat das OLG Köln im Jahre 2017 bei einem vergleichbaren Sachverhalt entschieden und nach Beweisaufnahme durch Sachverständigengutachten die beklagte Kommune voll verurteilt im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht für einen Straßenbaum, wo es um die Amtshaftung aus § 839 ging⁷⁸⁾. Die beklagte Kommune hatte dort ebenfalls mit der Durchführung der Baumkontrollen ein privates Sachverständigenbüro beauftragt hatte, dem in dem Rechtsstreit der Streit verkündet wurde. Das OLG Köln war der Auffassung, die Stadt habe nach § 839 BGB für das pflichtwidrige Handeln der Mitarbeiter des beauftragten Sachverständigenbüros einzustehen. Die Beauftragung habe nicht zur Folge, dass die haftungsrechtliche Verantwortung der öffentlichen Hand auf die Verletzung von Kontroll- und Überwachungspflichten verkürzt werde. Die Mitarbeiter der beauftragten Firma hätten im Verhältnis zur Klägerin bei der Durchführung der der Beklagten als Verkehrssicherungspflicht obliegenden Baumkontrollen als verlängerter Arm der Verwaltung und damit hoheitlich gehandelt. Das OLG Köln hat die vorbesprochen Entscheidung des OLG Koblenz, die in den Prozess eingeführt worden war, deshalb nicht für einschlägig gehalten, weil der zu Grunde liegende Sachverhalt nicht vergleichbar sei, weil es im dortigen Fall nicht um eine hoheitlich ausgestaltete Straßenverkehrssicherungspflicht ging. Es war in der Tat so, dass es in dem Verfahren vor dem OLG Koblenz allein um eine Haftung aus § 823 BGB ging, vorliegend aber um eine solche aus § 839 BGB. Inhalt und Umfang der Verkehrssicherungspflicht sind bei beiden Anspruchsnormen identisch. Gerade vor diesem Hintergrund ist die von dem OLG Köln vorgenommene Differenzierung nicht überzeugend. Es ist letztlich nicht ersichtlich, warum es bei der Beauftragung eines Fachunternehmens im Schadensfalle bei der Haftung einen derart gravierenden Unterschied machen soll, je nachdem, ob die Baumkontrolle hoheitlich oder nicht hoheitlich wahrgenommen wird.

Zur Veranschaulichung: Bei der Kontrolle von Straßenbäumen handelt es sich mit Ausnahme von Hessen in allen übrigen 15 Bundesländern um

hoheitliche Tätigkeit. Bei der Kontrolle von Bäumen auf Spielplätzen handelt es sich bundesweit um nicht hoheitliche Tätigkeit. Bei der Baumkontrolle auf Grundstücken von Schwimmbädern hängt es im Einzelfall davon ab, in welcher Organisationsform das Schwimmbad betrieben wird. Aufgrund der erfolgten Streitverkündung haftet vorliegend im Innenverhältnis gleichwohl allein der beauftragte Unternehmer. Gegen diesen hat die beklagte Stadt in vollem Umfang Regressansprüche. Diese Regressansprüche sind im vorliegenden Fall auch durch den Haftpflichtversicherer des beauftragten Sachverständigenbüros reguliert worden. Praktische Probleme ergeben sich allerdings im Falle der Insolvenz des beauftragten Unternehmers, da sich dann solche Regressansprüche nicht mehr realisieren lassen. Demgemäß wird nach der Rechtsprechung des OLG Köln bei Wahrnehmung hoheitlicher Tätigkeit durch einen beauftragten Unternehmer das Insolvenzrisiko (aus meiner Sicht sachwidrig) vom Kläger auf die beklagte öffentliche Hand verlagert.

Das OLG Koblenz hat durch ein Urteil aus dem Jahre 2018⁷⁹⁾ ein Urteil des LG Bad Kreuznach⁸⁰⁾ bestätigt, wo es um die **Haftung der öffentlichen Hand als Baumeigentümerin bei der Beauftragung eines Sachverständigenbüros mit der Durchführung eingehender Untersuchungen** geht. Das Gericht hat die beklagte Kommune, die eine Fachfirma (der im Rechtsstreit der Streit verkündet wurde) mit eingehenden Untersuchungen beauftragt hatte, nach Beweisaufnahme durch Sachverständigengutachten voll verurteilt. Zwar kommt das Gericht zu dem Ergebnis, dass eine Haftung der Beklagten für eine Pflichtverletzung der Gutachterin des beauftragten Sachverständigenbüros nach § 831 BGB nicht in Betracht kommt. Das Sachverständigenbüro sei hier nicht als Verrichtungsgehilfe, sondern als selbständiges Unternehmen tätig geworden. Die Beklagte habe ein anerkanntes Fachunternehmen ausgewählt, sodass ihr insoweit auch kein Auswahlverschulden anzulasten sei. Die Verletzung der Verkehrssicherungspflicht ergebe sich allerdings daraus, dass die Beklagte nach Vorlage des Gutachtens des beauftragten Sachverständigenbüros im Jahre 2013 trotz erkennbarer Unvollständigkeit der Gutachtenbearbeitung keine diesbezügliche Nacharbeit eingefordert habe. Das Gericht folgt den Ausführungen des gerichtlich beauftrag-

ten Sachverständigen, welcher zu dem Ergebnis gelangte, dass das Gutachten vom 18.03.2013 objektiv falsch und unvollständig sei, weil erkennbar weitere eingehende Untersuchungen hätten durchgeführt werden müssen. Der vermutete Schaden im Wurzelbereich habe näher untersucht werden müssen, was die Gutachterin aber nicht veranlasst habe. Bei einer weiteren erforderlichen Untersuchung hätte erkannt werden können, dass die Wurzelanläufe bereits erheblich geschädigt waren und die Standsicherheit nicht mehr gewährleistet war. Auf das Ergebnis des Gutachtens habe die Beklagte sich nicht verlassen dürfen, da auch für sie erkennbar gewesen sei, dass die Gutachterin die Maßnahmen – Feststellung, ob durch die Mauer oder im Bereich der Gräber Verletzungen im Wurzelbereich vorliegen – nicht getroffen habe. Dies sei der Beklagten auch schuldhaft anzulasten. Sie habe sich nicht damit begnügen dürfen, ein Gutachten nur in Auftrag zu geben und sich mit dem Ergebnis zufrieden zu geben. Ihr habe es obliegen, das Gutachten zumindest insoweit zu prüfen, ob die Ergebnisse plausibel seien. Hier hätte ihr auffallen müssen, dass nicht alle Untersuchungen vorgenommen wurden. Sie hätte insoweit zumindest nachfragen müssen. Die Beklagte habe zwar erkannt, dass der alte Baum der besonderen Beobachtung bedurfte. Sie habe sich aber nicht ausreichend mit diesem beschäftigt. Eine gewisse Nachlässigkeit ergebe sich bereits daraus, dass das zweite Gutachten nicht wie 2008 im ersten Gutachten empfohlen bereits 2011, sondern erst 2013 in Auftrag gegeben wurde. Das zweite Gutachten aus dem Jahre 2013 sei dann mit der gleichen Nachlässigkeit gelesen worden. Eine Prüfung, ob die Untersuchung ausreichend war und das Ergebnis plausibel ist, sei von der Beklagten offensichtlich nicht vorgenommen worden. Bei sorgfältigem Studium des Gutachtens hätte sie aber erkennen können, dass die von der Gutachterin angesprochenen Maßnahmen – Feststellung, ob durch die Mauer oder im Bereich der Gräber Verletzungen im Wurzelbereich vorliegen – nicht getroffen wurden. Bei dieser Untersuchung im Wurzelbereich hätte erkannt werden können, dass die Wurzelanläufe bereits erheblich geschädigt waren und die Standsicherheit nicht mehr gewährleistet war. Im Ergebnis hafte die Beklagte daher für die an der streitgegenständlichen Grabanlage entstandenen Schäden.

Die vom OLG Koblenz bestätigte Entscheidung des LG Bad Kreuznach überzeugt nicht. Zutreffend kommt das Landgericht zunächst zu dem Ergebnis, dass eine Haftung der beklagten Stadt für eine Pflichtverletzung eines beauftragten Sachverständigenbüros nach § 831 BGB nicht in Betracht kommt, wenn dieses nicht als Verrichtungsgehilfe, sondern als selbständiges Unternehmen tätig wird. Bei der Auswahl eines anerkannten Fachunternehmens sei der Kommune insoweit auch kein Auswahlverschulden anzulasten. Das Gericht überspannt in der Folge aber die Anforderungen an den Auftraggeber, die Unvollständigkeit eines Sachverständigengutachtens zu erkennen. Es erscheint mehr als fraglich, ob das Gericht selbst die angeblich ohne weiteres erkennbare Unvollständigkeit ohne Hilfe des gerichtlich beauftragten Sachverständigen erkannt hätte. Der vom Gericht geforderte Umfang der Prüfung eines Sachverständigengutachtens geht über eine vom Gericht (zu Recht) geforderte reine Plausibilitätsprüfung aber deutlich hinaus. Da im Berufungsverfahren vor dem OLG Koblenz im Termin vom 05.07.2018 das Berufungsgericht eindeutig klargemacht hat, dass es der erstinstanzlichen Entscheidung uneingeschränkt folgen wird, wurde aus Kostengründen auf die Abfassung von Tatbestand und Entscheidungsgründen durch das OLG verzichtet. Eine Berufungsrücknahme der Beklagten kam im Hinblick auf die zur Realisierung von Regressansprüchen gegen die beauftragte Fachfirma erfolgte Streitverkündung nicht infrage. In der Folge konnte im Rahmen eines außergerichtlichen Vergleiches mit dem Haftpflichtversicherer der beauftragten Fachfirma ein Großteil der schadenbedingten Aufwendungen regressiert werden.

Im Zusammenhang mit der Klage eines Wohnungseigentümers gegen die Wohnungseigentümergeinschaft aufgrund eines Kfz-Schadens, verursacht durch einen zum Gemeinschaftseigentum gehörenden Baum, hat der BGH jüngst nochmals bestätigt, dass nach seiner ständigen Rechtsprechung die Verkehrssicherungspflicht auf einen Dritten delegiert werden kann, sofern eine klare Absprache besteht. Dann verengt sich die Verkehrssicherungspflicht des ursprünglich allein Verantwortlichen auf eine Kontroll- und Überwachungspflicht, die sich darauf erstreckt, ob der Dritte die übernommene Sicherungspflicht auch tatsächlich ausgeführt hat. Von besonderem In-

teresse ist im Rahmen der vorgenannten Entscheidung die Feststellung des BGH, dass es vorrangig Sache einer beauftragten Fachfirma ist, die für die notwendigen Sicherungsmaßnahmen verantwortlich ist, zu entscheiden, ob Baumkontrollen einmal jährlich ausreichend sind oder mindestens zweimal jährlich durchzuführen sind⁸¹).

HAFTUNG FÜR ASTBRUCH BEI GRENZBAUM

In einem rechtskräftigen Urteil des LG Mönchengladbach aus dem Jahre 2019 geht es um die Haftung des Grundstückseigentümers für durch Astabbruch eines Grenzbaums verursachte Schäden⁸². Dem lag folgender Sachverhalt zugrunde: Der Kläger war zum Schadenszeitpunkt am 09.06.2014, als das Orkantief „Ela“ über das Gemeindegebiet der beklagten Kommune hinweg zog, Mieter eines unmittelbar an einen gemeindlichen Wirtschaftsweg angrenzenden Grundstückes. Im räumlichen Zusammenhang mit dem gemeindlichen Wirtschaftsweg und dem Grundstück der Vermieterin des Klägers steht eine Esche. Im Zuge des Orkantiefs brach ein Ast dieser Esche ab und beschädigte das unter dem Baum geparkte Fahrzeug des Klägers. Zwischen den Parteien ist streitig, ob es sich um einen Grenzbaum handelt, oder dieser ausschließlich auf dem Wirtschaftsweg der Beklagten steht. Weiterhin ist zwischen den Parteien streitig, ob im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht für den Baum im Vorfeld äußerlich erkennbarer Handlungsbedarf im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht bestanden hat oder, ob der Schaden durch einen im Vorfeld nicht erkennbaren natürlichen Astbruch verursacht worden ist. Das LG Mönchengladbach hat die Klage nach Beweisaufnahme durch Sachverständigengutachten abgewiesen. Es hat dies damit begründet, dass die Beklagte für den streitgegenständlichen Teil der Esche nicht verkehrssicherungspflichtig ist. Denn ausweislich des Sachverständigengutachtens handelt es sich um einen Grenzbaum, und die Bruchstelle befand sich an dem Teil des Grenzbaums, der vollständig auf dem Grundstück der Vermieterin des Klägers steht. Es handelt sich um einen Grenzbaum im Sinne des § 923 BGB, weil er mit seinem Stamm auf der Grundstücksgrenze steht. Unter Bezugnahme auf das Grenzbaumurteil des BGH vom 02.07.2004 – V ZR 33/04 – und dem

dort aufgestellten Grundsatz des sogenannten vertikal geteilten Eigentums bei Grenzbäumen hat das Gericht die Klage abgewiesen, weil jeder Grundstückseigentümer für den ihm gehörenden Teil eines Grenzbaums in demselben Umfang verkehrssicherungspflichtig ist, wie für einen vollständig auf seinem Grundstück stehenden Baum. Die Beklagte war hingegen für den Teil des Grenzbaums, von dem der schadensursächlich gewordene Ast stammte, nicht verkehrssicherungspflichtig, weil sich dieser nicht auf ihrem Grundstück befunden hat. Mit den weiteren zwischen den Parteien streitigen Fragen hat sich das Gericht nicht befasst, weil diese nicht mehr entscheidungserheblich waren. Die Entscheidung folgt dem Grundsatzurteil des BGH vom 02.07.2004 – V ZR 33/04 –⁸³⁾. Danach steht ein Grenzbaum nicht im Miteigentum, sondern im Teileigentum der Grundstückseigentümer. Stünde ein Grenzbaum im Miteigentum der Eigentümer, würde jeder Miteigentümer dem Geschädigten gegenüber anteilig nach Bruchteilen haften. Beim Teileigentum hingegen haftet jeder Teileigentümer für von seinem Teileigentum verursachte Schäden in vollem Umfang. In der Entscheidung des BGH ging es allerdings um Ansprüche der Grenzbaumeigentümer untereinander, während es vorliegend um Ansprüche eines Dritten gegen einen der Grenzbaumeigentümer ging. Nicht recht nachvollziehbar ist im vorliegenden Fall, warum bei bestehender Unsicherheit über den richtigen Anspruchsgegner der Kläger vorliegend nicht alternativ sowohl die Gemeinde als auch seine Vermieterin verklagt hat oder letzterer zumindest im vorliegenden Rechtsstreit den Streit verkündet hat, um sich bei Klageabweisung gegen die Gemeinde Regressansprüche gegen den richtigen Anspruchsgegner zu sichern.

Anmerkungen:

- 1) Der Beitrag versteht sich als Fortsetzung des Artikels des Verfassers „Verkehrssicherungspflicht für Bäume – Aktuelle Tendenzen unter besonderer Berücksichtigung der FLL-Baumkontrollrichtlinien/Ausgabe 2010“, BADK-Information 1/2011, 12. Mit dem Thema befassen sich auch Dujesiefken/Roloff, Die neuen Baumkontrollrichtlinien der FLL: Was hat sich geändert?, FLL-Verkehrssicherheitstage 2019, Tagungsband Teil 1 Bäume, 53.
- 2) OLG Koblenz, Beschluss vom 26.08.2013 – 1 U 5/13 –.
- 3) LG Koblenz, Urteil vom 29.11.2012 – 1 O 606/11 –.
- 4) BGH, Urteil vom 06.03.2014 – III ZR

- 352/13 –, BADK-Information 2/2014, 102.
- 5) LG Meiningen, Urteil vom 17.09.2012 – 3 O 1031/11 –.
- 6) OLG Thüringen, Urteil vom 30.07.2013 – 4 U 847/12 –.
- 7) Vgl. hierzu eine gesteigerte Verkehrssicherungspflicht bejahend OLG Saarbrücken, Urteil vom 29.06.2010 – 4 U 482/09 –, VersR 2011, 926 und eine solche verneinend OLG Karlsruhe, Urteil vom 21.10.2010 – 12 U 103/10 –, VersR 2011, 925.
- 8) Gebhardt, AUR 2014, 222.
- 9) GALK-Straßenbaumliste, www.galk.de/arbeitskreise/stadtbäume/themenuebersicht
- 10) BGH, Urteil vom 13.06.2017 – VI ZR 395/16 –, NJW 2017, 2905 = VersR 2017, 1162.
- 11) OLG Düsseldorf, Beschluss vom 25.04.2014 – IV-2 RBs 2/14 –, juris.
- 12) VG Cottbus, Beschluss vom 25.02.2016 – 3 L 89/16 –, juris.
- 13) OVG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 17.04.2019 – 2 L 115/16 –, juris (Urteilsbesprechung Braun, SuG 8/2019, 60).
- 14) VG Neustadt (Weinstraße), Beschluss vom 09.02.2017 – 3 L 121/17.NW –.
- 15) OLG Köln, VersR 2010, 1328.
- 16) OLG Köln, Urteil vom 24.03.2011 – 7 U 88/10 –.
- 17) LG Aachen, Urteile vom 21.06.2012 – 12 O 33/12 –, 16.05.2013 – 12 O 57/13 –, 17.12.2015 – 12 O 189/15 – und 21.02.2019 – 12 O 123/18 –.
- 18) LG Köln, Urteile vom 17.04.2014 – 5 O 456/13 –, 06.10.2015 – 5 O 247/15 – und 26.01.2016 – 5 O 338/15 –.
- 19) OLG Koblenz, Hinweisbeschluss vom 24.03.2016 – 1 U 1205/15 –, S. 4 ff. Urteilsdruck.
- 20) LG Koblenz, Urteil vom 15.10.2015 – 1 O 175/14 –.
- 21) LG Saarbrücken, Urteil vom 27.03.2014 – 4 O 360/13 –.
- 22) OLG Saarbrücken, Urteil vom 26.11.2015 – 4 U 64/14 –, BADK-Information 2/2016, 86 = NJW-RR 2016, 221.
- 23) OLG Saarbrücken, Urteil vom 13.03.2014 – 4 U 397/12 –, S. 16 f. Urteilsdruck.
- 24) OLG Hamm, Beschluss vom 04.11.2013 – I 11 U 38/13 –, juris, Rdnr. 15 f..
- 25) LG Arnberg, Urteil vom 17.04.2014 – 1 2 O 3/14 –, S. 4 Urteilsdruck.
- 26) OLG Hamm, Urteile vom 24.10.2012 – I 11 U 100/12 – und 04.11.2013 – I 11 U 38/13 –.
- 27) OLG Düsseldorf, Urteil vom 09.04.2014 – I 18 U 94/10 –.
- 28) LG Duisburg, Urteil vom 03.05.2010 – 2 O 229/09 –.
- 29) LG Bonn, Urteil vom 02.07.2014 – 1 O 45/14 –, S. 6 Urteilsdruck.
- 30) LG Bonn, Urteil vom 02.07.2014 – 1 O 64/14 –.
- 31) OLG Köln, Urteil vom 27.08.2015 – 7 U 119/14 –.
- 32) Vgl. hierzu ausführlich Braun, Haftung des Baumeigentümers bei Sturm- und Unwetterschäden, Tagungsband Dresdner Stadtbaumtage 2019, 156.
- 33) VG Münster, Urteil vom 17.04.2015 – 5 K 3212/13 –, juris.
- 34) OVG NRW, Beschluss vom 13.07.2016 – 1 A 1194/15 –, juris.
- 35) LG Köln, Urteil vom 05.05.2015 – 5 O 409/14 –.
- 36) LG Lüneburg, Urteil vom 14.06.2018 – 2 O 46/17 – (Urteilsbesprechung Braun, SuG 4/2019, 62).
- 37) OLG Hamm, Urteil vom 31.10.2014 – 11 U 57/13 –, r + s 2015, 467.
- 38) LG Bonn, Urteil vom 24.09.2014 – 1 O 29/14 –.

- 39) OLG Köln, Urteil vom 17.10.2016 – 7 U 168/14 –.
- 40) LG Hildesheim, Urteil vom 15.08.2016 – 5 O 26/16 –, KSA-Mitteilungen 2/2017, I.
- 41) OLG Düsseldorf, Urteil vom 15.01.2002, – 4 U 73/01 –, VersR 2003, 74; AG Hamburg, Urteil vom 05.10.2007 – 7c C 102/05 –, juris; LG Münster, Hinweisbeschluss vom 21.01.2014 – 6 S 49/13 –.
- 42) LG Koblenz, Urteil vom 24.11.2016 – 1 O 123/16 –.
- 43) AG Aachen, Urteil vom 05.01.2017 – 117 C 65/16 –.
- 44) OLG Köln, Urteil vom 02.03.2017 – 7 U 134/16 –, BADK-Information 4/2017, 181 = VersR 2017, 771.
- 45) LG Koblenz, Urteil vom 24.05.2018 – 1 O 255/17 –.
- 46) OLG Brandenburg, Urteil vom 15.01.2019 – 2 U 49/17 –, juris, BADK-Information 2/2019, 100 = NJW-RR 2019, 343 = r+s 2019, 169 (Urteilsbesprechung Braun, SuG 5/2019, 60).
- 47) BGH, Urteil vom 02.10.2012 – VI ZR 311/11 –, BADK-Information 4/2012, 150.
- 48) Braun, Verkehrssicherungspflicht für Waldbäume?, BADK-Information 1/2013, 20.
- 49) OLG Koblenz, Urteil vom 19.11.2012 – 12 U 794/11 –.
- 50) OLG Karlsruhe, Urteil vom 01.08.2012 – 7 U 106/11 –, MDR 2013, 32.
- 51) OLG Frankfurt/Main, Beschluss vom 24.03.2014 – 13 U 56/12 –.
- 52) OLG Saarbrücken, Urteil vom 13.03.2014 – 4 U 397/12 –.
- 53) LG Bonn, Urteil vom 19.03.2014 – 1 O 172/13 –.
- 54) OLG Köln, Beschluss vom 30.06.2017 – 7 U 72/17 –, GVV-Mitteilungen 1/2019, II.
- 55) LG Aachen, Urteil vom 25.04.2017 – 12 O 381/16 –.
- 56) LG Aachen, Urteil vom 25.10.2018 – 12 O 170 / 18 –.
- 57) OLG Saarbrücken, Urteil vom 16.03.2017 – 4 U 126/16 –, juris, GVV-Mitteilungen 1/2018, V.
- 58) Zu diesem Thema ausführlich und sehr differenziert Schneider, Verkehrssicherungspflicht an ausgewiesenen Rad- und Wanderwegen unter besonderer Berücksichtigung der von Bäumen ausgehenden Gefahren, VersR 2018, 257.
- 59) OLG Koblenz, Urteil vom 02.08.2018 – 1 U 216/18 – (ohne Entscheidungsgründe, da abgekürzt gemäß §§ 540 Abs. 2, 313 a Abs. 1 ZPO); LG Trier, Urteil vom 29.01.2018 – 11 O 287/17 – (Urteilsbesprechung Braun, SuG 3/2019, 61).
- 60) LG Trier, Urteil vom 23.10.2017 – 11 O 143/17 – (Urteilsbesprechung Braun, SuG 3/2019, 61).
- 61) LG Aurich, Urteil vom 07.01.2013 – 5 O 163/11 –, KSA-Mitteilungen 4/2013 III.
- 62) OLG Bremen, Urteil vom 30.04.2008 – 1 U 4/08 –, juris; LG Offenburg, Urteil vom 03.08.1999 – 1 S 236/98, GVV-Mitteilungen 1/2002, VIII.
- 63) OLG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 21.05.2013 – 1 U 132/12 –, juris, Rdnr. 17 f.
- 64) LG Düsseldorf, Urteil vom 24.07.2013 – 2 b O 225/12 –.
- 65) OLG Düsseldorf, Beschluss vom 10.03.2014 – I-18 U 151/13 –.
- 66) OLG Köln, Beschluss vom 23.03.2016 – 7 U 16/16 –, LG Aachen, Urteil vom 17.12.2015 – 12 O 189/15 –.
- 67) So zuletzt noch LG Aurich, Urteil vom 07.01.2013 – 5 O 163/11 –, KSA-Mitteilungen 4/2013 III.

(Fortsetzung auf Seite 154)

ZUM TITELBILD

FRANK ERDMANN

gestaltete bereits die Titelseite der Ausgabe IV/2019 (vgl. die Vorstellung auf S. 184 dieses Heftes).

Das Titelbild

„Energy“

„Das Bild von 2002 entstammt einem abstrakten Zyklus meines Schaffens und symbolisiert in rudimentärer Weise die Farbe des Meeres, der Sonne und des Feuers, als Grundelemente des Lebens.“

(Fortsetzung der Anmerkungen zu dem Beitrag von Braun „Verkehrssicherungspflicht für Bäume“ von Seite 126).

- 68) LG Dortmund, Urteil vom 09.09.2016 – 21 O 435/14 –.
- 69) OLG Köln, Urteil vom 02.03.2017 – 7 U 134/16 –, VersR 2017, 771. Hinsichtlich der Beweislast liegt auf gleicher Linie ein rechtskräftiges Urteil des AG München vom 16.06.2016 – 233 C 16357/14 –.
- 70) OLG Hamm, Beschluss vom 31.07.2015 in Verbindung mit dem Hinweisbeschluss vom 03.07.2015 – I-11 U 113/14 –.
- 71) LG Dortmund, Urteil vom 23.06.2014 – 25 O 347/12 –.
- 72) OLG Hamm, Hinweisbeschluss vom 03.07.2015, S. 3 f. Urteilsdruck.
- 73) Vgl. hierzu Braun, Die Haftungsuhr läuft: Zeitrahmen für Gefahrenbeseitigung nach der Baumkontrolle, Jahrbuch der Baumpflege 2011, 76 m.w.N.
- 74) OLG Braunschweig, Beschluss vom 01.02.2019 – 11 U 19/18 – (Urteilsbesprechung Braun, SuG 7/2019, 53).
- 75) LG Braunschweig, Urteil vom 28.12.2017 – 7 O 1372/16 –.
- 76) OLG Koblenz, Beschluss vom 24.03.2016 – 1 U 1205/15 –.
- 77) LG Koblenz, Urteil vom 15.10.2015 – 1 O 175/14 –.
- 78) OLG Köln, Urteil vom 11.05.2017 – 7 U 29/15 –, GVV-Mitteilungen 1/2018, I.
- 79) OLG Koblenz, Urteil vom 12.07.2018 – 1 U 14/18 – (ohne Entscheidungsgründe, da abgekürzt gemäß §§ 540 Abs. 2, 313 a Abs. 1 ZPO).
- 80) LG Bad Kreuznach, Urteil vom 15.12.2017 – 4 O 10/16 –, GVV-Mitteilungen 4/2018, II.
- 81) BGH, Urteil vom 13.12.2019 – V ZR 43/19 –.
- 82) LG Mönchengladbach, Urteil vom 23.07.2019 – 3 O 223/17 –, GVV-Mitteilungen 4/2019, III (Urteilsbesprechung Braun, SuG 3/2020, 55).
- 83) Vgl. hierzu ausführlich Braun, Grenzbäume – Verkehrssicherungspflicht und Hinweispflicht kommunaler Baumkontrolleure, FLL-Verkehrssicherheitstage 2012, Tagungsband, S. 71; jüngst bestätigt durch BGH, Urteil vom 22.02.2019 – V ZR 136/18 –, juris (Urteilsbesprechung Braun, SuG 6/2019, 60)

Herausgeber

Bundesarbeitsgemeinschaft Deutscher
Kommunalversicherer
Aachener Straße 952-958 · 50933 Köln
Telefon (02 21) 4 89 07-0
Telefax (02 21) 4 89 07-77
Internet: www.badk.de
E-Mail: info@badk.de

Verantwortlich für den Inhalt:

Dr. Thomas Bielefeld, Köln

Redaktion: Bernhard Wolf, Köln

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit
Genehmigung des Herausgebers.

Druck: Agence Zwo, Brühl

**Wir bitten die Verwaltungen, sich in allen
Fragen, die die Lieferung der BADK-
Informationen betreffen, unmittelbar an
den für sie zuständigen Kommunal-
versicherer zu wenden.**

MITGLIEDERVERSAMMLUN- GEN 2020 DER KOMMUNALEN RÜCKDECKUNGSVERBÄNDE

Am 9. Juni 2020 fanden die Mitgliederversammlungen

des **Allgemeinen Kommunalen Haftpflichtschaden-Ausgleichs (AKHA)**,

des **Allgemeinen Kommunalen Fahrzeugschadenausgleichs (AKFA)**,

des **Allgemeinen Kommunalen Autoinsassen-Unfallschadenausgleichs (AKINFA)** sowie

des **Allgemeinen Kommunalen Schülerunfallschaden-Ausgleichs (AKUFAG)**

statt.

Aufgrund der Coronavirus-Pandemie mussten die Mitgliederversammlungen als Telefon- und Videokonferenz in Form eines Webmeetings stattfinden. Diese Art der Veranstaltung war im Rahmen der Satzungen aller Verbände zulässig und alle Mitglieder waren damit einverstanden.

Um jedoch den Ausnahmecharakter eines Onlinemeetings zu unterstreichen und die Mitgliederversammlungen als Präsenzveranstaltung zu betonen, wurde folgende Ergänzung des § 7 Abs. 5 des AKHA-Gesellschaftsvertrages sowie jeweils des § 6 Abs. 5 der übrigen Gesellschaftsverträge (AKFA, AKINFA, AKUFAG) beschlossen:

„(5) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden in Textform unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen. Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens einen Monat, zur außerordentlichen Mitgliederversammlung mindestens 2 Wochen vor dem Tage der Mitgliederversammlung abgesandt werden. In besonderen Ausnahmesituationen, z.B. bei angeordneten Reisebeschränkungen, kann der Vorsitzende